

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Helsinki.
Vorstand: Prof. Dr. *Ernst Ehrnrooth*.)

Der Kindesmord in der Kriminalstatistik.

Von

Dr. *Oiva Elo*.

Mit 3 Textabbildungen.

„In der gesamten Statistik liegen große Schätze, die erst gehoben werden müssen“, sagt *Graf Gleispach*. Zweifellos verhält sich die Sache so, aber bei der Verwertung dieser Schätze hat man alle Ursache, äußerst vorsichtig zu sein. *Aschaffenburg* hat recht, wenn er sagt, daß die Statistik eine gefährliche Wissenschaft ist. Diese Gefährlichkeit beruht auf den großen Irrtumsmöglichkeiten, die vorhanden sind, wenn man statistische Zahlen ohne genügende Kritik heranzieht, um diese oder jene Sachlage zu beweisen. Dies gilt aus verschiedenen Gründen ganz besonders für die Kriminalstatistik. *Hugo Hoegel*, der sich gegenüber dem Beweiswert von Kriminalstatistiken sehr vorsichtig verhält, warnt davor, auf Grund derselben Schlußfolgerungen über die Ursachen der Kriminalität zu ziehen. Da die Kriminalstatistik die technisch-juridische Einteilung der Verbrechen befolgt und an sich den kriminalpsychologischen Gesichtspunkten keine Beachtung schenkt, ist es natürlich, daß sie sehr einseitige und unbefriedigende Erklärungen über die zu Verbrechen führenden Beweggründe liefern kann.

Die Kriminalstatistik geht als ein Teil in die Moralstatistik ein, welch letzterere *G. v. Mayr* dahin definiert, daß sie „die Statistik der Handlungen, der Ereignisse und der Folgewirkungen von Handlungen und Ereignissen“ darstellt, „welche Rückschlüsse auf die Gestaltung des Sittenlebens der Menschen gestatten und der Massenbeobachtung in Zahl und Maß zugänglich sind“. „Im System der gesamten Statistik muß“, sagt *v. Mayr*, „in der Kriminalstatistik *alles* berücksichtigt werden, was an Bestands-, insbesondere aber an Bewegungsmassen auf dem Gebiet des *crimen*, wie es zunächst bezeichnet sei, durch die statistische Beobachtung, insbesondere der Tätigkeit und der Tätigkeitserfolge öffentlicher Behörden irgendwelcher Art zu Feststellung kommt“. Die Kriminalstatistik im engeren Sinn untersucht nach *von Mayr* die Verfehlungs- und Verfehlermassen nach Maßgabe der rechtskräftigen Urteile. Es gibt auch noch andere Definitionen, deren Wiedergabe in diesem Zusammenhang aber überflüssig erscheint. Daß die Kriminalstatistik für die Kriminalpolitik von größter Bedeutung ist, ist ohne Argumentationen klar.

Auch die am besten besorgte Kriminalstatistik vermag keinen Aufschluß über die wirkliche Anzahl der Verbrechen (*delinquenza reale*) zu

geben. Wie viele Verbrechen jeweils unentdeckt bleiben, können wir nicht wissen. Diese Menge ist natürlich in bezug auf verschiedenartige Verbrechen, aber auch in bezug auf die gleichen Verbrechen zu verschiedenen Zeiten verschieden. *Quetelets* Hypothese, daß das Verhältnis zwischen der wirklichen Zahl der Verbrechen und der Zahl der bekannten Verbrechen annähernd unverändert wäre (le loi des rapports constants) hat unter den Statistik-Wissenschaftlern keine allgemeinere Anerkennung gefunden. Aber die Statistik liefert praktische Angaben über die Verbrechen, über welche ein Urteil gefällt worden ist (delinquenza legale) sowie über diejenigen Verbrechen, die „zur Kenntnis der Polizei“ gelangt sind (delinquenza apparente). Die letztgenannten Zahlen kommen der wirklichen Zahl der Verbrechen natürlich näher als die ersterwähnten.

Zweck dieser Arbeit ist die statistische Untersuchung des Kindesmordverbrechens. Weil die statistische Wissenschaft eine vergleichende Forschung darstellt, versuche ich hier, eine Statistik aus einer so langen Zeit zusammenzubringen, wie zuverlässige Angaben zur Verfügung stehen, und die ermittelten Zahlen mit den entsprechenden Zahlen aus einigen anderen Ländern zu vergleichen, sofern ein zum Vergleich taugliches Material erhältlich war, sowie außerdem, soweit möglich, die Entwicklungsrichtung und -stufe des in Frage stehenden Verbrechens zu bestimmen. Vorher müssen wir uns jedoch eines Umstandes versichern, nämlich dessen, daß die Kriminalstatistik im Hinblick auf den Kindesmord so beschaffen ist, daß sie zu Vergleichszwecken taugt, d. h. daß die Differenz zwischen der wirklichen Anzahl des Verbrechens und der Anzahl der bewiesenen Verbrechen nicht so groß ist, daß die Statistik ein ganz falsches Bild von der Frequenz des betreffenden Verbrechens ergibt, wie es z. B. hinsichtlich der Abtreibung der Fall ist.

V. *Verkko*, der eine Bestimmung der Entwicklungsrichtung und -stufe der Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen durchgeführt hat, ist der Ansicht, daß die statistischen Zahlen in bezug auf das Kindesmordverbrechen kein zuverlässiges Bild über die wirkliche Frequenz des Verbrechens vermitteln. Diese Ansicht begründet er u. a. damit, daß zwischen der Zahl der in der Todesursachenstatistik vorkommenden Kindesmorde einerseits und der Zahl der zur Kenntnis der Polizei gelangten Kindesmorde andererseits bedeutende Unterschiede bestehen. Dies ist allerdings der Fall. Die in Todesursachenstatistik erscheinenden Zahlen sind viel niedriger als die in der Polizeistatistik aufgeführten. Daß die Ziffern der von der Geistlichkeit geführten Todesursachenstatistik bezüglich des Kindesmords unzuverlässig sind, geht ganz überzeugend daraus hervor, daß die darin mitgeteilten Ziffern erheblich kleiner sind als die Zahl der als dieses Verbrechens schuldig Verurteilten. Da sich eines Kindesmords bei uns

in Finnland niemals mehr als ein Subjekt schuldig machen kann (eine durch „unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frauensperson“, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet), und weil der Versuch im Vergleich zu der vollendeten Handlung bei diesem Verbrechen selten ist, müßte die Zahl der Opfer wenigstens ebenso groß sein wie die Zahl der als schuldig Verurteilten, also der klargelegten Fälle. In Wirklichkeit ist sie jedoch (wie aus der Polizeistatistik erhellt) beträchtlich größer. Da also auch bei aufgeklärten Fällen, aus mir unbekanntem Gründen, durchaus nicht immer eine Eintragung in die Todesursachenstatistik stattfindet, gibt diese Statistik in der Tat kein zuverlässiges Bild von der Frequenz des betreffenden Verbrechens¹.

Sind denn die Zahlen der zur Kenntnis der Polizei gelangten Kindesmorde derartig abweichend von der wirklichen Anzahl des Verbrechens, daß sie ein falsches Bild über die wirkliche Sachlage liefern? *v. Mayr*² weist darauf hin, daß es eine altbekannte Tatsache sei, daß die Säuglingssterblichkeit der unehelichen Kinder bedeutend größer als diejenige der ehelichen ist. Die Ursache hierzu erblickt er teilweise in der geringeren Lebensfähigkeit (warum?) und dem ungünstigeren Lebensmilieu der Unehelichen, teilweise in der größeren Pflegevernachlässigung derselben. „Daß bei abnorm hohen Sterblichkeitsverhältnissen der Unehelichen, der Verdacht der Vernachlässigung bei einer ansehnlichen Quote derselben besteht, wird im Ernste niemand leugnen wollen“, sagt *v. Mayr*. Das möchte auch ich nicht leugnen, aber ich möchte im folgenden nachweisen, daß eine solche durch absichtliche Vernachlässigung der Pflege erfolgte Tötung von Säuglingen kaum nennenswert auf die Kindesmordstatistik einwirkt. Die Begrenzung in bezug auf das Subjekt und die Begehungszeit des Kindsmords im finnischen Strafgesetz (vgl. oben) bewirkt, daß die Fälle der besagten Art die Kindesmordstatistik kaum zu stören vermögen.

Das finnische Strafgesetz hat die Zeit „gleich nach der Geburt“ nicht fixiert, sondern dieselbe wird nach der Interpretation davon abhängig gemacht, wie lange der durch die Geburt verursachte körper-

¹ Zur Klärung dieses Widerspruchs habe ich Erkundigungen bei der Geistlichkeit, bei wissenschaftlichen Statistikern und Polizeibehörden eingezogen, ohne einen andern Aufschluß zu erhalten als den, daß die Kleinheit der Ziffern in der Todesursachenstatistik wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, daß im Laufe eines Jahres, also zur Eintragung in die Todesursachenstatistik nur diejenigen Fälle zur Kenntnis der Geistlichkeit gelangen, die während des besagten Jahres passiert und gerichtlich entschieden sind, nicht aber z. B. die in demselben Jahre vorgekommenen, aber erst im folgenden Jahre entschiedenen Fälle, die somit ganz aus der Statistik fortbleiben. In dieser Beziehung ist seit dem Jahre 1936 ein neues Verfahren eingeführt, daß die Mißstände der ehemaligen Statistik beseitigen soll.

² *G. von Mayr*, Moralstatistik, S. 160ff.

liche und seelische Schwächezustand des Weibes anhält¹. Wenn auch dieser Milderungsgrund nicht in den Tatbestand des Kindesmordes aufgenommen worden ist, so wird er als immer vorhanden präsumiert. Wenn die Tat unmittelbar nach der Geburt ausgeführt worden ist, so wird die Kindesmörderin stets ohne weiteres der milderen Bestrafung teilhaftig, selbst wenn alle Tatsachen dagegen sprechen sollten, daß sie auch nur im geringsten unter der Geburt gelitten hätte. Wenn aber seit der Geburt schon mehrere Stunden oder Tage vergangen sind, muß der Richter in casu entscheiden, ob man annehmen kann, daß die Angeklagte bei Begehung der Tat noch unter den Folgen der Geburt gelitten hat, denn wenn sie schon Zeit gefunden hatte, sich davon zu erholen, kann sie nicht mehr für Kindesmord, sondern muß, je nachdem, ob sie durch Überlegung oder Affekt zu der Tat verleitet worden ist, für Mord oder Totschlag verurteilt werden. Die längste Zeit, die zwischen Geburt und Tat verstrichen war und bei der in Finnland noch ein Kindesmord (nach den von mir ausgeführten Untersuchungen) diskutiert werden konnte, hat 2 Wochen betragen. Gleichwohl gehören die als Kindesmorde zu betrachtenden Fälle, bei denen seit der Geburt schon mehrere Tage verflossen sind, zu den Seltenheiten. Der überwiegend größte Teil der Kindesmorde wird fast unmittelbar nach der Geburt verübt. Im Anschluß bringe ich einige statistische Zahlen, aus denen hervorgeht, wieviel größer die Sterblichkeit der unehelichen Kinder während der zwei ersten Lebenswochen ist (also während der Zeit, in welche die Zeit der Begehung des Kindesmordes eingehen muß) als die entsprechende Sterblichkeit der ehelichen Kinder. *Prinzing* gibt (Handbuch der medizinischen Statistik, S. 281) die preußische Statistik für 1900—1902 über die Sterbefälle der ersten 15 Lebenstage wieder.

Es starben von je 1000 Kindern vor Erreichung des nächsten Lebenstages:

Nach zurückgelegtem Alter von	Eheliche Kinder	Uneheliche Kinder	Nach zurückgelegtem Alter von	Eheliche Kinder	Uneheliche Kinder
0 Tagen	10,8	13,9	8 Tagen	1,4	2,5
1 „	5,1	8,0	9 „	1,2	2,6
2 „	3,3	5,3	10 „	1,4	3,1
3 „	2,1	3,3	11 „	1,4	2,9
4 „	1,5	2,8	12 „	1,5	3,2
5 „	1,5	2,7	13 „	1,6	3,7
6 „	1,6	2,7	14 „	1,9	4,3
7 „	1,6	2,8			

Wie wir aus den obigen Zahlenreihen ersehen, ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder während der zwei ersten Lebenswochen durch-

¹ St. G. 22:1:1. „Wenn eine Frau, die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger geworden ist, ihre Leibesfrucht in oder gleich nach der Geburt durch Handanlegung, Aussetzung oder Unterlassung dessen, war zur Erhaltung am Leben nötig ist, vorsätzlich tötet, wird sie wegen Kindesmord bestraft . . .“

weg größer als diejenige der ehelichen Kinder. Ferner bemerken wir, daß sowohl die Sterblichkeit der unehelichen wie der ehelichen Kinder in der betreffenden Zeit, in großen Zügen betrachtet, in gleicher Weise variiert. Am 4. Lebenstage sinkt die Sterblichkeit in beiden Gruppen ziemlich steil ab, um dann, nachdem sie fast eine Woche lang einen verhältnismäßig konstanten Wert dargeboten hat, gegen Ende der zweiten Lebenswoche wieder anzusteigen. Wenn wir nun annehmen, daß die Sterblichkeit der ehelichen Kinder (wenigstens zum größten Teil) auf natürlichen Ursachen beruht, wäre zu erklären, worauf die erhöhte Sterblichkeit der unehelichen Kinder im Vergleich zu den ehelichen zurückzuführen ist. Die verheimlichten Kindesmorde müßten in der Zahl der Gestorbenen enthalten sein, um welche die Sterblichkeit der Unehelichen die Sterblichkeit der Ehelichen in der betreffenden Altersperiode übersteigt, denn die Annahme, daß die Sterblichkeit aus natürlichen Ursachen unter den in relativ schlechteren Verhältnissen lebenden unehelichen Kindern nicht wenigstens ebenso groß sein sollte wie unter den ehelichen, ließe sich schwerlich begründen.

Der größte Teil der unehelich Gebärenden rekrutiert sich aus armen Verhältnissen. In den Städten wohnen sie nicht in eigenen Wohnungen, sondern in Familien, als Stubengenossinnen anderer oder als Hausangestellte. Eine Niederkunft in Geheimen unter solchen Bedingungen ist selbstverständlich schwer, so daß es einleuchtet, daß die große Mehrzahl der unehelich Gebärenden in den Städten in Entbindungsanstalten niederkommt und keine Gelegenheit hat, ihr Kind durch Vernachlässigung zu töten. Abhängig wie diese Frauen von ihrer täglichen Arbeit sind, sehen sie sich gezwungen, ihr Kind möglichst bald den Fürsorgeanstalten zu überlassen oder es aufs Land in Pflege zu geben. *Falls die Kinder dort vorsätzlich durch Mangel an Pflege und Nahrung getötet werden, handelt es sich nicht um Kindesmord*¹. Auf dem Lande ist der Sachverhalt nicht viel anders. Hier besteht der größte Teil der

¹ P. Brouardel (*L'infanticide*, Paris 1897) berichtet über Enthüllungen, die im Jahre 1896 in London großes Aufsehen erregt und die Einwohner der Stadt aufs höchste empört hatten: In einem Journalisten waren Verdächtige gegen die damals in den Zeitungen üblichen Annoncen aufgestiegen, in denen angeboten wurde, kleine Kinder gegen eine einmalige geringe Entschädigung in Pflege zu nehmen. Als er selbst eine ähnliche Annonce in die Zeitung setzte, erhielt der Journalist Hunderte von Angeboten, in denen sowohl eheliche wie besonders auch uneheliche Mütter sich erboten, ihre neugeborenen Kinder gegen eine Entschädigung in Pflege zu geben, ohne irgendwelche Garantien zu verlangen. Diese Enthüllungen leiteten die Polizei auf die Spur einer in Reading wohnhaften Frau, namens Dyer. Es stellte sich heraus, daß die erwähnte Frau es in großem Maßstabe als Geschäft betrieben hatte, Ziehkinder gegen Bezahlung aufzunehmen. Die Kinder pflegte sie zu töten und ihre Leichen in die Themse zu werfen. Brouardel vermutet, daß etwas Ähnliches überall in der Welt passiert. — Hierbei handelt es sich indessen nicht um das Kindesmordverbrechen, sondern um Massenmord von Kindern. Vgl. auch P. Aubry, *La contagion du meurtre*, Paris 1896 (über „Libéricide“).

Frauen, die uneheliche Kinder gebären, aus den zum Landwirtschaftlichen Personal gehörigen Lohnempfängerinnen, Dienstmädchen, Viehmagden usw., welche die von ihnen geborenen Kinder nicht in ihren Dienststellen pflegen können, sondern gezwungen sind, dieselben möglichst bald anders wohin zu befördern. Wenn sie ihr Kind einige Tage bei sich behalten dürfen, werden sie gewöhnlich überwacht, so daß sie keine Gelegenheit haben, das Kind durch Vernachlässigung der Pflege zu töten. Die Kätner- und Bauerntöchter hingegen, die zu Hause wohnen, können ihr uneheliches Kind, meist im stillschweigenden Einverständnis mit ihrer Mutter oder einer anderen Angehörigen, durch vorsätzliche Unterlassung der Pflege und Nahrungsverabreichung heimlich ums Leben bringen. Weil aber der Tod unehelicher Kinder stets bei den Nachbarn Mißtrauen erweckt und die Polizeibehörden sich solchen Fällen gegenüber nunmehr vorsichtig verhalten und in der Regel eine Obduktion zur Ermittlung der Todesursache verlangen, ist die Zahl der unentdeckt bleibenden Fälle wahrscheinlich gering. Den Einliegerinnen, gewöhnlichen Witwen und „Strohwitwen“, d. h. Verheirateten, die nicht mit ihren Ehemännern zusammen wohnen und in ihren eigenen Räumen leben, kann es wohl bisweilen gelingen, ihr uneheliches Kind durch vorsätzliche Unterlassung der Nahrungszufuhr und Pflege zu töten. Es erscheint also evident, daß der Sterblichkeitsüberschuß der unehelichen Kinder, der u. a. z. B. in der preußischen Statistik während der 15 ersten Lebensstage zum Ausdruck kam, nicht von Kindesmorden hergerührt hat. Sofern uneheliche Säuglinge während ihrer ersten Lebensstage in der erwähnten Weise getötet werden, kommen als Täter im allgemeinen andere Personen als die Mutter des Kindes in Betracht, so daß die einschlägigen maskierten Fälle von Kleinkindertötung aus den Kriminalstatistiken der Morde (evtl. der Totschläge) fortbleiben. Dessen muß man eingedenk sein, wenn man das Verhältnis der Statistik über die Verbrechen wider das Leben zu der delinquenza reale beurteilt.

Aber nicht nur in der Zeit, von der man annehmen kann, daß sie in die Auffassung der Gerichtshöfe über die Länge der Zeit „gleich nach der Geburt“ eingeht, sondern auch später noch ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder größer als diejenige der ehelichen. Dies geht z. B. aus den folgenden von *Lommatzsch* (zit. bei *Prinzing*, l. c. S. 282) angegebenen Zahlen für Sachsen 1891—1895 hervor. Danach starben von je 1000 Kindern vor Erreichung der nächsten Altersperiode:

Zurückgelegtes Alter	Ehelich	Unehelich	Zusammen
0 Tage	20,2	30,5	21,5
5 „	8,5	14,7	9,3
10 „	11,6	21,0	12,8
15 „	11,8	23,5	13,2
20 „	8,2	16,6	9,2
25 „	6,4	12,9	7,1

In dieser Statistik sind die Zahlen größer als in der obenerwähnten preussischen Statistik. Daraus erhellt, daß die im Vergleich zu den ehelichen Kindern erhöhte Sterblichkeitsziffer der unehelichen Kinder nach den 10 ersten Lebenstagen eher einen Anstieg aufweist.

Es ist wahrscheinlich, daß die höhere Sterblichkeitsziffer der unehelichen Säuglinge (die Bezeichnung setzt nicht voraus, daß die Kinder tatsächlich Muttermilch oder Frauenmilch erhalten, sondern daß ihre Nahrung nur aus Milch besteht) im Vergleich zu den ehelichen Kindern während der ersten Lebenswochen ihre Erklärung kaum darin findet, daß die unehelichen Kinder in aller Stille durch Vernachlässigung der Pflege und Ernährung getötet werden, sondern die Erklärung ist wohl eher in den relativ schlechteren Verhältnissen zu suchen, unter denen die unehelichen Kinder ins Leben geraten. Sofern dieselben aber wirklich auf die besagte Weise getötet werden, bleiben die unermittelten Fälle nicht aus der Kindesmordstatistik, sondern aus der Kriminalstatistik der anderen vorsätzlichen Verbrechen wider das Leben fort.

Es sei noch erwähnt, daß ein bedeutender Teil der Kinder, die am ersten Lebenstage sterben, schon während der ersten Stunde nach der Geburt eingeht. Nach *Behrens* (zit. bei *Prinzing*, l. c. S. 282) starben in Baden von den am ersten Lebenstage Gestorbenen $\frac{2}{5}$ in der ersten Stunde nach der Geburt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß ein Teil dieser Fälle in die Statistik der Totgeborenen übergeführt ist.

Aus der obigen Darlegung geht hervor, daß *ein durch vorsätzliche Unterlassung verübter Kindesmord, sofern er nicht unmittelbar nach der Geburt stattfindet, aller Wahrscheinlichkeit nach selten ist, und daß derartige Fälle die Kindesmordstatistik offenbar auch nicht nennenswert beeinträchtigen können.*

Sofern es sich wiederum um eine vorsätzliche Unterlassung unmittelbar nach der Geburt gehandelt hat, gelangen diese Kindesmorde in gleichem Umfang zur Aufklärung wie die Kindesmorde überhaupt.

In Anbetracht des oben Ausgeführten ist jedoch zuzugeben, daß der Kindesmord ein leichter zu verbergendes Verbrechen ist als die übrigen vorsätzlichen vollendeten Verbrechen wider das Leben. Es wird behauptet, daß die Ziffern der vorsätzlichen, vollendeten Verbrechen wider das Leben, abgesehen vom Kindesmord, annähernd die *delinquenza reale*, also die wirkliche Anzahl jener Verbrechen ausweisen. *Verkko* begründet dies damit, daß es sich dabei erstens um ein Verbrechen handelt, daß, wenn überhaupt eins, die Aufmerksamkeit des großen Publikums auf sich zieht, und zweitens, daß dies Verbrechen, wenn es vollendet ist, ein „sichtbares“ Verbrechen darstellt. Diese Motivierung erscheint stichhaltig. Dennoch kann die Reaktion des großen Publikums auch in bezug auf die in Frage stehenden Verbrechen abflauen, wenn sie zu gewöhnlichen und alltäglichen Erscheinungen wer-

den, wie es z. B. bei uns in Finnland gekommen ist (ein Umstand, den auch *Verkko* selbst zugibt, indem er in seinem Artikel „Die auf das Leben gerichteten Verbrechen in Finnland“ [Lakimies 1924-finnisch] die Verwunderung erwähnt, welche die Gleichgültigkeit in schwedischen Journalisten erweckte, mit der einem während ihres Aufenthaltes in Finnland begangenen Kapitalverbrechen seitens der Presse begegnet wurde). Auch die Sichtbarkeit des Verbrechens kann bisweilen weniger augenfällig sein, worauf ich z. B. hinsichtlich der oben erläuterten Verbrechen wider das Leben kleiner Kinder bereits aufmerksam gemacht habe. Außerdem passieren hin und wieder Verbrechen wider das Leben, die niemals als solche entdeckt werden. Stellen wir uns z. B. den Fall vor, wo der eine von 2 Insassen eines Bootes den andern ums Leben bringt, indem er ihn ohne Augenzeugen ins Wasser stößt. Hat hier ein Selbstmord, ein Unfall oder ein Mord oder Totschlag stattgefunden? Oder es wird in irgendeinem Treppenhaus eine berauschte Mannsperson aufgefunden, die stirbt, ohne wieder zum Bewußtsein zu kommen, und die Obduktion erweist, daß der Tod durch eine stumpfe Gewalt gegen den Kopf hervorgerufen ist. Ist der Mann unfallweise auf der Treppe gefallen und hat sich dabei den Kopf verletzt oder ist er die Treppe hinunter geworfen worden (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang)? Die Lösung des Problems bleibt vielfach aus. Trotz alledem ist zuzugeben, daß die vorsätzlichen vollendeten Verbrechen wider das Leben zu den Verbrechen gehören, deren Entdeckungsziffer der *delinquenza reale* relativ am nächsten kommt.

Was die „Sichtbarkeit“ des Kindesmordverbrechens anbelangt, so ist ein Umstand, der seine Sichtbarkeit begünstigt, nämlich die offene Schwangerschaft der betreffenden Frau. Gerade auf der Unsichtbarkeit der Schwangerschaft beruht es, daß das Abtreibungsverbrechen leicht zu verbergen ist. Und es ist einleuchtend, daß die Schwangerschaft einer unverheirateten Frau unter den Frauen ihrer Umgebung immer größeres Interesse erregt als die Schwangerschaft einer Verheirateten. Dies insbesondere auf dem Lande, wo die Nachbarn mehr miteinander in Verkehr stehen als in dicht besiedelten Ortschaften, z. B. in Städten, und über alles besser Bescheid wissen, was an der Nachbarin bemerkenswert ist. Da nun die Verheimlichung der Schwangerschaft in ihrem Endstadium recht beschwerlich ist und dieser Zustand der Aufmerksamkeit der scharfblickenden Bäuerinnen und „Klatschbasen“, welche die „Zeichen“ nur zu gut kennen, nicht leicht entgeht, ist es auch in den Fällen, wo es der Betreffenden gelingt, heimlich niederzukommen und ihr Kind zu töten, schwer, das Verbrechen geheim zu halten, weil über das Produkt einer entdeckten Schwangerschaft im Dorfe recht genau Buch geführt wird, und, wenn das Produkt gleich Null ist, an den Länsmann ein anonymer Brief geschickt wird,

in dem jemand, der sich über die „Schändlichkeit der Welt“ beklagt, der Polizeibehörde seinen Verdacht mitteilt.

Gehört das Kindesmordverbrechen zu denjenigen, von welchen nur ein Bruchteil zur Kenntnis der Polizei gelangt, wie es sich zweifellos im Hinblick auf die Abtreibung verhält? *Verkko* hat vollkommen recht, wenn er behauptet, daß die Fruchtabtreibung ein Verbrechen ist, über dessen Frequenz die Kriminalstatistik ein ganz verkehrtes Bild liefert. Wir wollen diese Frage ein wenig genauer betrachten.

Der größte Teil der Frauen, die sich eines Kindesmords schuldig gemacht haben, gehört zu der ärmsten Klasse der Lohnempfänger; besonders zahlreich vertreten sind die Dienstmädchen auf dem Lande.

Die Vermögensverhältnisse der Kindesmörderinnen gehen auch aus *Verkko*s Statistik von 1919—1922 hervor, in der die Verteilung der in erster Instanz zu Zuchthausstrafe verurteilten Kindesmörderinnen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse folgende ist:

Wirtschaftliche Verhältnisse		
gut	schlecht oder ganz ärmlich	zusammen
9	75	84

Also nur in etwa über 10% waren die wirtschaftlichen Verhältnisse so beschaffen, daß man sie als gut ansprechen konnte. Hierbei dürfte es sich vorwiegend um Bauerntöchter auf dem Lande handeln.

Aus derselben Statistik *Verkko*s erhellt, daß sich die Kindesmörderinnen seitens ihres Berufes folgendermaßen verteilen:

1. landwirtschaftliche Arbeiterinnen . . .	26
2. Fabrikarbeiterinnen	5
3. Handelsbranche	0
4. Arbeiterinnen (sonstige)	15
5. Dienstmädchen	36
6. Angestellte	1
7. ohne Beruf	1
	84

Die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen (d. h. Viehmägde, Meierinnen u. a. zum Personal der Landhaushalte Gehörige) und Dienstmädchen machen zusammen also 62 von 84 oder beinahe 74% aus.

Der größte Teil der Kindesmorde in Finnland wird auf dem Lande verübt (über ihre relative Verteilung auf Land und Stadt vgl. später) und die Personen, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht haben, sind meistens Mägde und Viehmägde gewesen. Abhängig wie sie von ihrer täglichen Arbeit sind, verweilen sie bis zuletzt in ihren Arbeitsstellen. Da ihr Schwangerschaftszustand gegen ihre Vermutung fast ausnahmslos bemerkt worden ist, gestaltet sich die Geheimhaltung der Geburt, wenn sie nicht sehr vorzeitig erfolgt, recht schwierig. In

Ausnahmefällen sind einige imstande, beinahe bis zum Augenblick der Geburt bei der Arbeit zu bleiben, heimlich niederzukommen und ihre Arbeit danach so fortzusetzen, daß in der Umgebung keine Verdächtige entstehen. In den allermeisten Fällen ist es indessen unmöglich, die Niederkunft geheim zu halten, denn die Geburt hinterläßt Spuren, welche die Gebärende nicht so sorgfältig zu beseitigen vermag, daß sie nicht einen bestimmten Verdacht erregen. Außerdem verfahren die Kindesmörderinnen im allgemeinen recht ungeschickt bei der Verheimlichung ihres Verbrechens. In einigen Fällen verlassen sie ihre Dienststelle, wenn sie hochschwanger sind und reisen an einen anderen Ort. Nach Hause, wenn sie überhaupt ein Heim haben, wagen sie aus verständlichen Gründen gewöhnlich nicht zu gehen. Wenn sie Städte und größere Ortschaften aufsuchen, wo sich Entbindungsanstalten befinden, und dort niederkommen, werden sie selten zu Kindesmörderinnen. Oft nehmen sie in einer anderen Ortschaft, wo man sie nicht kennt, eine Stellung an und bilden sich ein, hier besser insgeheim niederkommen zu können. Aber auch dann wird die Geburt gewöhnlich entdeckt. Bisweilen verziehen sie für die Zeit der Niederkunft in irgendeine fremde Wohnung in einer Nachbargemeinde, wo sie vorgeben, verheiratet zu sein, und nicht im Geheimen niederkommen, aber schon im Wochenbett oder nachdem sie sich mit ihrem Kinde auf den Rückweg gemacht haben, das Kleine heimlich zu töten versuchen. In Fällen der letzterwähnten Art kann es ihnen wohl hin und wieder gelingen, ihre Tat zu verbergen, wenn die Kindesleiche nicht aufgefunden wird, aber wenn man die Leiche entdeckt, werden sie zumeist erwischt, da sie, unüberlegt wie sie sind, ihr Kind gewöhnlich schon in derselben Ortschaft töten, wo sie niedergekommen waren. Wenn sie ihr Kind dagegen heimlich in einer anderen Ortschaft ums Leben gebracht haben als dort, wo sie niedergekommen sind, können sie es vermeiden, für ihre Tat zur Verantwortung gezogen zu werden. Zumal dann, wenn sie in größere Städte übersiedeln und dort in einer gemieteten Wohnung niederkommen und Kind töten. Ebenso bleibt ein Teil der Kindesmorde deshalb verborgen, weil man nicht die nötigen Beweise erbringen kann. In der Regel aber gestehen die Kindesmörderinnen ihre Tat doch am Ende und können dann auf Grund ihres eigenen Geständnisses verurteilt werden.

Aus allem oben Gesagten ist hervorgegangen, daß der Kindesmord ein Verbrechen darstellt, dessen Entdeckungsprozent nicht sehr niedrig und keinesfalls mit dem Entdeckungsprozent des Abtreibungsverbrechens vergleichbar sein kann. *Demgemäß dürfte das Kindesmordverbrechen zu denjenigen Verbrechen gehören, über deren Frequenz die Statistik ein wenigstens einigermaßen richtiges Bild liefern kann und hinsichtlich dessen es also möglich sein sollte, auch eine vergleichende statistische Untersuchung auszuführen.*

Weil die Todesursachenstatistik keine zuverlässigen Angaben über die Anzahl der Kindesmorde im Finnland liefert, müssen wir uns anderer Statistiken bedienen. Nach der Entscheidung des Staatsrats vom 11. XII. 1926¹ muß jeder Chef eines Polizeidistrikts für die Gerichtstatistik Angaben über die in seinem Distrikt verübten Verbrechen machen. In diesen „zur Kenntnis der Polizei gelangten Verbrechen“ findet man somit in Finnland statistische Mitteilungen vom Jahre 1927 ab. Außerdem publiziert das Justizministerium alljährlich einen Bericht über die Angeklagten und eine Strafe Verbüßenden. Die Statistiken über die Angeklagten und als schuldig Verurteilten gründen sich auf die von den unteren Gerichten eingesandten Urteilsverzeichnisse. Welche von diesen Statistiken eignet sich am besten zur Verwendung?

Was die Statistik über die zur Kenntnis der Polizei gelangten Verbrechen betrifft, so wird dieselbe vielleicht etwas durch den Umstand beeinträchtigt, daß in bezug auf diese Statistik keine allgemeinen Grundsätze stipuliert sind, die im ganzen Lande bei Aufstellung der betreffenden Statistik in gleicher Weise zur Anwendung gebracht würden (Hyvärinen). Die Ungewißheit über die Behandlungsart kann bewirken, daß z. B. die Vorsteher verschiedener Polizeidistrikte bei der Aufstellung ihrer Kriminalstatistik eine verschiedenartige Methode verfolgen. In Fällen, wo beispielsweise eine und dieselbe Person auf einmal mehrere Einbrüche (z. B. in mehrere Bodenkammern) verübt hat, herrscht Unsicherheit darüber, ob in der Statistik nur ein Einbruchsdiebstahl registriert werden soll, oder so viele, wie Bodenkammern erbrochen worden sind (Hyvärinen)². Wenn es sich um vollendete vorsätzliche Verbrechen wider das Leben handelt, vermögen die erwähnten Unstimmigkeiten in der Polizeistatistik nicht störend einzuwirken. In bezug auf einen Kindesmord kann die Polizeistatistik z. B. aus folgendem Grunde fehlerhaft sein: In Fällen, in denen die gerichtlich-medizinische Untersuchung die Todesursache des aufgefundenen Neugeborenen aus dem einen oder anderen Grunde nicht hat feststellen können, aber andererseits erwiesen ist, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat, ohne die nötige Pflege zu erhalten, ist es unsicher, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Tat handelt, und ihre Einreihung in die Fälle der einen oder der anderen Statistik ist willkürlich. Außerdem ist es möglich, daß die Polizei auf dem Lande in Fällen, wo von dem

¹ Verordn. Samml. 1926, Nr 321.

² *Verlko*, Större enhetlighet i kriminalstatistiken i olika länder (schwedisch) weist darauf hin, daß die Einteilung der Verbrechen in der Polizeistatistik möglichst detailliert sein müßte und sich nicht mit Totalsummen und Gruppen von Verbrechen begnügen dürfte, so daß z. B. die Morde und die Totschläge getrennt zu behandeln wären, weil die unaufgeklärten Fälle bei den Morden zahlreicher als bei den Totschlägen sind. Dasselbe gilt auch für die statistischen Angaben über die von den Gerichtshöfen Angeklagten und als schuldig Verurteilten.

Tode eines unehelichen Kindes Anzeige erstattet worden ist, nicht immer genügende Nachforschungen veranstaltet, sondern die Versicherung vertraut hat, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei (am häufigsten versichern die Kindesmörderinnen, daß ihr Kind totgeboren ist). Diese Fälle dürften jedoch in dem Maße seltener geworden sein, wie sich das Niveau der Polizei gehoben hat.

Von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Verbrechen haben mir die Statistiken aus den Jahren 1927—1935, also aus einer Zeit von 9 Jahren vorgelegen. Während dieser Zeit haben nach der erwähnten Statistik im ganzen Lande alles in allem 830 Kindesmorde bzw. Kindesmordversuche stattgefunden. Von diesen sind 111 auf den Anteil der Städte und 719 auf das flache Land entfallen¹. Der jährliche Durchschnitt hat während der erwähnten Zeit im ganzen Lande 92,2, in den Städten 12,3 und auf dem Lande 79,9 Fälle betragen². Der Anteil des flachen Landes beläuft sich also auf 86,63% der Gesamtmenge. Auf 100000 Einwohner der Totalbevölkerung berechnet, erhält man als Mittelwert der erwähnten 9 Jahre im ganzen Lande 2,50, in den Städten 1,80 und auf dem flachen Lande 2,68 Fälle. Nach dieser Statistik scheint die betreffende Art des Verbrechens auf dem Lande relativ häufiger als in den Städten zu sein — wie auch ganz allgemein behauptet worden ist — indem 100 Kindesmorden in den Städten 149 auf dem Lande gegenüberstehen.

Ein Vergleich mit der Totalbevölkerung kann zu mißweisenden Resultaten verleiten. Zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern kann die relative Anzahl der Personen wechseln, die nicht als straffällig in Frage kommen können. Deswegen wird auch die Anzahl der Verbrechen am häufigsten mit demjenigen Teil der Bevölkerung verglichen, die in bezug auf das Verbrechen als straffällig in Betracht kommen (unter Ausschluß der Minderjährigen). Wenn es sich um das Kindesmordverbrechen in Finnland handelt, können wir außerdem die männliche Bevölkerung unberücksichtigt lassen, weil sie sich niemals eines Kindesmordes schuldig machen kann. Da sich aber nach dem finnischen Strafgesetz nur eine durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordene Frauensperson des betreffenden Verbrechens schuldig machen kann, würde es weiterhin am zweckmäßigsten sein, die Zahl der Verbrechen mit der Anzahl der gebärfähigen Ledigen, Witwen und Geschiedenen (z. B. im Alter von 15—49 Lebensjahren) zu vergleichen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß auch eine Ehefrau zur Kindesmörderin werden kann, wenn sie ihr in unerlaubtem Verkehr

¹ Die Ziffern weisen den Ausführungsort der Kindesmorde aus.

² Im Jahre 1936 fanden im ganzen Lande 93 Kindesmorde statt (im Jahre 1935: 97), davon 84 auf dem flachen Lande und 9 in den Städten. Im Jahre 1937 waren die entsprechenden Zahlen 77, 65 und 12.

empfangenes Kind ums Leben bringt. Dies ist indessen relativ selten, so daß wir den Fall wohl außer acht lassen können. Ein anderer und vielleicht noch exakterer wäre der Vergleich mit der Anzahl der ledigen Gebärenden.

	Im ganzen Lande	In den Städten	In der Provinz
Ledige, Witwen und Geschiedene (15 bis 49 Jahre) im Jahre 1930 ¹	569,726	131,011	438,715
Jährliche Durchschnittsziffer der Kindesmorde von 1927–1935 (Polizeistatistik)	92,2	12,3	79,9
Kindesmorde auf 100000 Ledige, Witwen u. Geschiedene v. 15–49 Jahren (1930)	16,18	9,39	18,21

Unter Benutzung dieser Vergleichsmethode erhalten wir auf 100 Kindesmorde in den Städten etwa 194 auf dem flachen Lande verübte Kindesmorde. *Auf dem flachen Lande finden also relativ etwa doppelt so viel Kindesmorde statt als in den Städten.*

Die Verhältniszahlen zwischen Stadt und Land scheinen sich ziemlich auszugleichen, wenn wir die Zahl der Kindesmorde mit den Ziffern der unverheirateten Gebärenden vergleichen.

In den Statistiken wird nicht erwähnt, ob unter die ledigen Gebärenden auch die Witwen und Geschiedenen einbegriffen sind, die uneheliche Kinder geboren haben. Vergleicht man aber die Zahl der ledigen Gebärenden mit den Ziffern der unehelichen Neugeborenen (unter Einbeziehung der Totgeborenen) aus denselben Zeitabschnitten, so bemerkt man, daß die Anzahl der unehelichen Neugeborenen etwas größer ist als diejenige der ledigen Gebärenden. So belief sich z. B. die jährliche Durchschnittsziffer der unehelichen Neugeborenen im ganzen Lande in den Jahren 1927–1935 auf 5947,3 (in diese Zahl gehen auch die Totgeborenen ein) und die jährliche Durchschnittsziffer der unverheirateten Gebärenden aus derselben Zeit auf 5862,1; letztere war also um 85 oder etwa 1,4% kleiner. Da 1,4–1,5% der Gebärenden in Finnland nach der Statistik 2 oder mehr Kinder auf einmal gebiert (andere als Zwillinge kommen wegen ihrer Seltenheit kaum in Frage), so dürfte die obenerwähnte Differenz zwischen der Ziffer der ledigen Gebärenden und der unehelichen Neugeborenen gerade auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Demnach erscheint es evident, daß unter die ledigen Gebärenden in der Statistik auch die Witwen und Geschiedenen aufgenommen sind, die uneheliche Kinder geboren haben (über die unehelichen Kinder von verheiratet lebenden Ehefrauen ist es wohl unmöglich, statistische Zahlen beizubringen, aber ihre Menge ist wahrscheinlich verhältnismäßig; gering die von „Strohwitwen“ geborenen unehelichen Kinder dürften jedoch unter die unehelichen Neugeborenen eingereicht sein). Die Statistik wird natürlich durch den Umstand beeinträchtigt, daß eine und dieselbe Frau in mehreren Jahren ein uneheliches Kind zur Welt bringen kann, daß sie aber jedes Jahr als „neuer Fall“ registriert wird.

In den Jahren 1927–1935 durchschnittlich im Jahre	Im ganzen Lande	In den Städten	Auf dem flachen Lande
Ledige Gebärende	5862,1	875,0	4987,1
Kindesmorde (und -versuche) (Polizei- statistik)	92,2	12,3	79,9

¹ Mittlere Bevölkerungsziffer.

Nach dieser Statistik erhält man auf 1000 ledige Gebärende im ganzen Lande 15,73, in den Städten 14,06 und auf dem flachen Lande 16,02 Kindesmorde. Auf 100 Kindesmorde in den Städten kommen somit etwa 113 Kindesmorde auf dem flachen Lande.

Aus dem Obigen ersieht man beim Vergleich der Zahl der Kindesmorde mit der Zahl der ledigen Gebärenden, daß die durch unerlaubten Geschlechtsverkehr schwanger gewordenen Gebärenden ihre unehelichen Kinder in den Städten relativ beinahe ebenso oft wie auf dem Lande töten.

Durch das zuletzt benutzte Vergleichsverfahren kamen wir zu dem überraschenden Ergebnis, daß Kindesmorde auf dem flachen Lande relativ kaum häufiger als in den Städten vorkämen. *Dies Resultat entspricht indessen nicht der Wirklichkeit*; denn wenn wir die Ziffern der ledigen Gebärenden zum Vergleich heranziehen, müssen wir dessen eingedenk sein, daß diese Ziffern in den Städten deswegen relativ zu niedrig sind, weil *Schwangerschaftszustände* dort viel häufiger als auf dem flachen Lande *durch Abtreibung unterbrochen werden*. Wenn überhaupt keine Abtreibungen stattfänden, sondern die angefangenen Schwangerschaften sich alle bis zu ihrem Ende entwickeln dürften, hätte der eben durchgeführte Vergleich sicher ein ganz anderes Resultat ergeben.

Daß die Abtreibung in Helsinki kolossal zugenommen haben muß, beweist die von *Apajalahti* aufgestellte Statistik, wonach die Anzahl der ledigen Gebärenden auf 1000 gebärfähige — d. h. zwischen dem 20. und 45. Lebensjahr stehende — ledige Frauen binnen 35 Jahren (1901—1935) von 30,3 auf 6,3 gesunken ist, während sich die Anzahl der in Krankenhäusern behandelten Abortpatientinnen (bei Verwendung derselben Vergleichsmethode, aber einer präsumierten Gebärfähigkeit von 15—50 Jahren) gleichzeitig auf mehr als das Sechsfache vermehrt hat. Aus derselben Statistik geht hervor, daß *heute beinahe jede dritte Schwangerschaft im Abortstadium endigt*, wenn man als Vergleichsgrundlage die Ziffern der in Krankenhäusern behandelten Abortpatientinnen benutzt. Die Aborte der verheirateten Frauen machten hierbei 22% der Geburten aus, aber von den Schwangerschaften der ledigen Frauen schienen volle $\frac{2}{3}$ mit einem Abort zu endigen. Während die Zahl der fieberfreien Aborte in den allgemeinen Krankenhäusern zu Helsinki binnen 35 Jahren auf das Siebenfache gestiegen waren, war die Zahl der fieberhaften Aborte bis auf das 66fache angewachsen, woraus man schließen kann, daß gerade die durch Abtreibung herbeigeführten Aborte eine gewaltige Vermehrung haben. Bei Berücksichtigung der Berufe stellte sich heraus, daß Aborte vorwiegend unter den in schwächerer wirtschaftlicher Lage befindlichen Frauen angetroffen wurden, also genau wie auch die Kindesmorde.

Dieser Umstand macht es verständlich, daß die Anzahl der Kindesmorde in Helsinki fast bis zur Unbefindlichkeit zusammengeschrumpft ist. In den Jahren 1928—1937 sind in Helsinki alles in allem nur 11 Kindesmorde zur Kenntnis der Polizei gelangt, was auf 100000 Einwohner (der totalen Bevölkerungsziffer) durchschnittlich im Jahre etwa 0,4 Fälle ausmacht, während der entsprechende jährliche Mittelwert im ganzen Lande etwa 2,50 und in den Städten 1,80 beträgt

(1927—1935). Es hat also den Anschein, als ob *die Abtreibung den Kindesmord in Helsinki in absehbarer Zeit vollständig verdrängen würde.*

Wir müssen uns jedoch daran erinnern, daß es sich in der vorerwähnten Statistik von *Apajalahti* nur um die in Krankenhäusern gepflegten Abortfälle handelte. Wenn auch ein kleiner Teil derselben vielleicht aus spontan erfolgten Aborten bestehen sollte, so bleiben doch die (hauptsächlich durch Abtreibung herbeigeführten) Aborte unberücksichtigt, die nicht zur Behandlung in die Krankenhäuser gelangen und deren Zahl vermutlich nicht gering ist. Es wäre kaum zu hoch geschätzt, wenn man annähme, daß die Zahl der aus der Statistik Fortgebliebenen nicht kleiner ist als die Zahl der in derselben Enthaltene.

Wenn wir die Ziffern der Kindesmorde in den Städten und auf dem flachen Lande nicht mit den Ziffern der ledigen Gebärenden, sondern mit den Ziffern der in einen Schwangerschaftszustand geratenen ledigen Frauen (wenn diese bekannt wären) verglichen, wäre das Verhältnis ein vollkommen anderes als bei Verwendung jener ganz irreführenden, die Menge der ledigen Gebärenden ausweisenden Zahlen, denn da die Abtreibung auf dem flachen Lande eine sicher viel seltenere Erscheinung als in den Städten ist, würde sich als Resultat bei den Kindesmorden eine starke relative Mehrheit des flachen Landes im Vergleich zu den Städten ergeben.

Wenn wir jedoch einen Vergleich heranziehen wollen, bei dem wir nachprüfen, was für ein Verhältnis zwischen der Anzahl der wegen Kindesmord oder Kindesmordversuchs (in der unteren Instanz) Verurteilten und den Ziffern der ledigen Gebärenden in längeren Zeitabschnitten herrscht, so machen wir folgende, aus Tab. I hervorgehende Bemerkung:

Tabelle 1.

Zeit	Verurteilte Absolute Zahlen	Unehelich Gebärende Absolute Zahlen	Verurteilte pro 1000 unehelich Gebärende
1895—1897	112	16967	6,6
1898—1900	113	17683	6,4
1901—1903	112	17279	6,9
1904—1906	124	18426	6,8
1907—1909	135	19989	6,8
1910—1912	97	21335	4,5
1913—1915	118	20858	5,7
1916—1918	93	20356	4,6
1919—1921	112	20081	5,6
1922—1924	122	21707	5,6
1925—1927	138	19351	7,1
1928—1930	135	19092	7,1
1931—1933	133	17136	7,8
1934—1935	102	10200	9,9
1936—1937	93	10150	9,9

Wegen Kindesmord (und des Versuchs) im Untergericht verurteilte Frauen pro 1000 unehelich Gebärende in Finnland (in 3- und 2-Jahrperioden 1895—1937).

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die ‰-Zahlen der 3- (und 2-) Jahrmittelwerte während der beiden 15-Jahrperioden 1895—1909 und 1910—1924 sowie der 9-Jahrperiode 1925—1933 und der 4-Jahrperiode 1934—1937 ziemlich konstant sind, daß sich diese Zahlen aber nach den genannten Perioden sogleich verändern. Es scheint also hervorzugehen, daß von den unverheirateten Gebärenden innerhalb gewisser Zeitabschnitte eine relativ konstante Menge wegen Kindesmord (und Versuch desselben) verurteilt wird. Es scheint, als ob sich unter den ledigen Frauen, bei denen sich die Schwangerschaft bis zu Ende entwickeln darf, immer ein gewisser Prozentsatz von solchen befände, die einen Kindesmord begehen, daß dieser Prozentsatz aber, nachdem er während einer längeren oder kürzeren Periode relativ unverändert geblieben ist, nach der einen oder anderen Richtung umschlägt, um dann wieder (zuweilen während einer gleich langen Periode) ziemlich unverändert zu bleiben. Dies könnte darauf hindeuten, daß die *Kindesmörderinnen eine besondere Kategorie von Individuen darstellen*, deren Mitgliederzahl unter Befolgung eines gewissen (regelmäßigen?) Wechsels ihre relative Höhe unter den ledigen Gebärenden periodenweise verhältnismäßig konstant beibehält.

Aus der Tab. 1 ist ferner ersichtlich, daß die im Jahre 1914 *erlassene Verordnung*, in welcher das *Strafminimum* für Kindesmord in Finnland bedeutend *herabgesetzt* wurde und nach welcher das durchschnittliche Strafmaß beträchtlich gesunken ist, die absoluten Zahlen der wegen des Kindesmordverbrechens Verurteilten *nicht erniedrigt* zu haben scheint. Die zahlenmäßige Verminderung der für Kindesmord Verurteilten, die in der Dreijahrperiode 1916—1918 zu konstatieren war, kann von den um jene Zeit herrschenden außergewöhnlichen Verhältnissen (Weltkrieg, Binnenkrieg 1918) herrühren, und man kann daraus keine Schlußfolgerungen in bezug auf eine auch nur vorübergehende, das Verbrechen einschränkende Wirkung der besagten Verordnung ziehen. Zu beachten ist ferner, daß die Zahl der für Kindesmord Verurteilten in der Dreijahrperiode 1910—1912 ausnahmsweise klein war, ohne daß man diese Abnahme mit irgendeiner gesetzgeberischen Maßnahme begründen könnte. Die relative Verminderung hat nach dem Jahre 1914 nicht zugenommen, sondern sich etwas verlangsamt um später sogar einer Vermehrung Platz zu machen.

Durch Berechnung kann man feststellen, daß auf 1000 gebärfähige (15—49jährige) unverheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen in den Städten 6,67 unehelich Gebärende kommen und auf dem flachen Lande 11,40. Dies Verhältnis entspricht aus den bereits angeführten Gründen nicht dem wirklichen Sachverhalt.

Über die zur Kenntnis der Polizei gelangten Verbrechen ist für mehrere Arten von Verbrechen eine Monatsstatistik aufgestellt worden.

Eine derartige Statistik hat bezüglich des Kindesmords aus den Jahren 1927—1935 folgendes Aussehen:

Monat	Kindesmorde (und Versuche)		Monat	Kindesmorde (und Versuche)	
	zusammen von 1927—1935	durchschnittlich im Monat		zusammen von 1927—1935	durchschnittlich im Monat
Januar . .	59	6,56	Juli . . .	76	8,44
Februar . .	69	7,67	August . .	76	8,44
März . . .	87	9,67	September	70	7,78
April . . .	78	8,67	Oktober .	59	6,56
Mai . . .	80	8,89	November	48	5,33
Juni . . .	85	9,44	Dezember	43	4,78

Diese Statistik weist die Termine aus, an denen das Verbrechen zur Kenntnis der Polizei gelangt ist. Die Statistik über die wegen Kindesmord Verurteilten bezeichnet dagegen die Termine aus, an denen das Verbrechen ausgeübt worden ist. Bei graphischer Darstellung erhält man Kurven von nebenstehendem Aussehen (Abb. 1). Die eine Kurve ist nach obiger Polizeistatistik gezeichnet, die andere stellt die monatliche Verteilung der in den Jahren 1923 bis 1937 wegen Kindesmord in erster Instanz Verurteilten dar.

In der Abbildung sind auch die entsprechenden Schwängerungskurven eingetragen. Da der Kindesmord zu allermeist am Tage der Geburt stattfindet, kann man die Schwängerungskurve leicht entwerfen.

Wir ersehen aus der Abb. 1, daß die Zahl der Kindesmorde in der Polizeistatistik im Dezember am niedrigsten ist, um danach steil anzu steigen und im März ein Maximum zu erreichen, den ganzen Frühling über noch hoch bleibt, im Juni einen zweiten Gipfel darbietet und dann steil abfällt. Die entsprechende Schwängerungskurve beginnt später

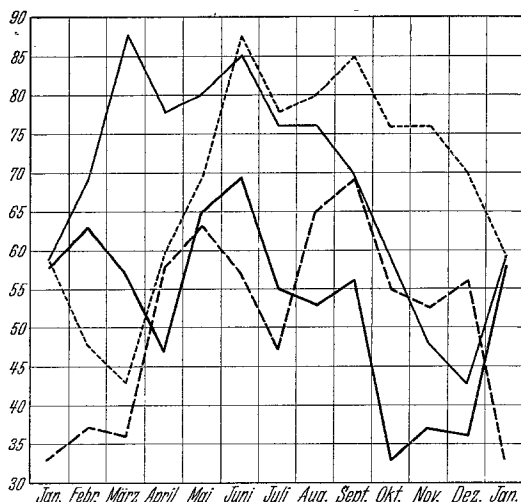


Abb. 1. Die monatlichen Schwankungen in der Anzahl der Kindesmorde in Finnland nebst entsprechenden Schwängerungskurven. Die dicke (ununterbrochene) Linie bezeichnet die Anzahl der wegen Kindesmord Verurteilten (1923—1937, insgesamt 632 Fälle), die dünne (ununterbrochene) Linie die Anzahl der Kindesmorde nach Polizeistatistik (1927—1935, insgesamt 830 Fälle). Die unterbrochenen Linien bezeichnen die monatlichen Schwankungen der entsprechenden Schwängerungskurven.

im Frühling anzusteigen und erhebt sich von ihrem Minimum im März zu einem Maximum im Juni, bleibt dann bis zum September verhältnismäßig hoch, um hiernach abzufallen (vgl. diese Abbildung mit der allgemeinen Schwängerungskurve in der Abb. 3).

Die auf Grund der *Verurteilten-Statistik* angelegte Kurve unterscheidet sich von der Kurve der Polizeistatistik insofern, als im April ein ziemlich tiefer Abfall zu verzeichnen ist, während das *Maximum* auf den *Juni*, das *Minimum* auf den *Oktober* entfällt. Die Richtung der Kurven ist sonst ziemlich parallel, nur in der Strecke Februar—März besitzen beide Kurven eine entgegengesetzte Richtung. Die *Schwängerungskurve* hält sich *hoch vom April bis September*, ganz wie die allgemeine Schwängerungskurve der unehelichen Geburten (vgl. Abb. 3) und besitzt das *Maximum im September*. *Im Juli* ist in den beiden genannten Schwängerungskurven *ein Abfall* zu konstatieren. Derselbe ist aber in der Schwängerungskurve, der wegen Kindesmord Verurteilten, ein viel bedeutenderer. Dieser Abfall ist auch in der Schwängerungskurve der Polizeistatistik wahrzunehmen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Verurteilten-Statistik, weil sie die Termine des Geschehens der Tat ausweist, zuverlässiger ist als die an Hand der Polizeistatistik entworfenen Kurve, denn der Entdeckungstermin des Verbrechens entfällt bei weitem nicht immer auf denselben Monat wie das Verbrechen selbst, ein Umstand, den ich auf Grund eigener Untersuchungen festgestellt habe.

Nach der deutschen Reichskriminalstatistik für 1883—1892 vertheilten sich die Kindesmorde nach Monaten wie folgt:

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
89	127	127	121	118	108	95	80	91	86	82	87

(Die obigen Zahlen ergeben sich für den Tagesdurchschnitt des Monats, wenn der Tagesdurchschnitt des Jahres gleich 100 gesetzt wird. Nach *G. v. Mayr*, *Moralstatistik*, S. 607). Nach dieser Statistik liegt das *Maximum* der Kindesmorde im Februar—März, danach sinkt die Kurve und erreicht im August ihr *Minimum*. Die Kurve unterscheidet sich demnach einigermaßen von unseren obigen Kurven.

Nach *Ernst Roesner* befolgt die Kurve, welche die Frequenz der Kindesmorde sowie auch der Abtreibungen anzeigt, den saisonmäßigen Rhythmus der Personenkriminalität. Er äußert seine Verwunderung darüber, daß die Kurve, welche die Monatsschwankungen der unehelichen Geburten wiedergibt, ähnliche Schwankungen darbietet wie die Kindesmordkurve, obgleich der Unterschied in der Frequenz kolossal ist (vgl. auch die Abb. 1 und 3 in dieser Arbeit). In beiden trifft der Höhepunkt auf den Februar. Die französische Kindesmordkurve weist dieselben Schwankungen wie die deutsche auf. In dieser (der französischen) Kurve

findet sich ein Höhepunkt im März, ein zweiter kleiner Anstieg im September¹, den *Lacassagne* mit den Konzeptionen in den „mois génésiques“ (April, Mai, Juni, Juli einerseits und mit den Konzeptionen zur Zeit des neuen Weins und den Festen um die Jahreswende andererseits) in Zusammenhang gebracht hat. *Roesner* gibt auch eine polnische Kurve über den Kindesmord wieder, die zwar nur die Kindesmorde aus einem einzigen Jahre umfaßt. Dieselbe unterscheidet sich nicht erheblich von den obenerwähnten. Sie enthält einen Steilanstieg in der ersten Jahreshälfte, aber der Höhepunkt wird erst im April erreicht; daran schließt sich ein gradweiser Abfall, im Juli ein Abstieg, das Minimum im Oktober, ein Anstieg im November, ein Abfall im Dezember, ein geringer Anstieg im Januar und ein Steilanstieg im Februar.

Roesner hat auf die sägeartigen Anstiege und Senkungen in der Abtreibungskurve Frankreichs von 1827/1870 aufmerksam gemacht. Die Anstiege entfallen auf die Monate März, Juni, Oktober und Januar, wobei jedem Anstieg irgendwelche 4—5 Monate zurückliegenden Festlichkeiten entsprechen (die Aborte wurden nach *Roesner* damals im 4. bis 5. Schwangerschaftsmonat ausgeführt), welche die Erklärung für jene Folgen lieferten.

Das Maximum der Kindesmorde in Finnland steht im Juni. Einen niedrigeren Höhepunkt erreichen die Kindesmorde im Februar. Die Schwängerungskurve bei den Kindesmörderinnen erreicht ihren Höhepunkt im September und weist einen niedrigeren Gipfel im Mai auf, und entspricht annähernd der allgemeinen Schwängerungskurve der unehelich Gebärenden.

Wir werden nun nachprüfen, wie viele von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Kindesmordfälle in den Jahren 1927—1935 zur Erhebung der Anklage und zur Verurteilung geführt haben. In der besagten Zeit wurden jährlich im ganzen Lande durchschnittlich 54,22 Frauen wegen des betreffenden Verbrechens *unter Anklage gestellt*, was 58,8% von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Fällen (vom Jahresmittel während dieser Periode) ausmacht. In den Untergerichten wurden in derselben Zeit im Jahre durchschnittlich 47,56 Personen wegen Kindesmord oder Versuch desselben verurteilt, so daß *von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Fällen* 51,57%, mit anderen Worten *etwas über die Hälfte zu Verurteilung* kamen. Von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Kindesmorden führen auf dem Lande 60,9%, in den Städten 45,04% der Fälle zu einer Anklage. Von den unter Anklage Gestellten wurden in den Unterrichten auf dem Lande und in den Städten ungefähr der gleiche Prozentsatz verurteilt, nämlich auf dem Lande 87,65% und in den Städten 88%. Ein sehr großer Teil der Angeklagten kam also zur Verurteilung.

Eine Gerichtsstatistik existiert in Finnland seit langen Zeiten. Im folgenden werden die Statistiken über die wegen Kindesmord Angeklagten und Verurteilten vom Jahre 1895 der Betrachtung unter-

¹ Vgl. *G. Tarde, La criminalité comparée. Paris 1924.*

zogen, weil dies das erste Jahr ist, in dem das heutige finnische Strafgesetz das ganze Jahr über in Kraft war. Die erwähnte Statistik aus den Jahren 1895—1926 sieht folgendermaßen aus.

Die Angeklagten.

Absolute Anzahl der Angeklagten in 8-Jahrperioden im ganzen Lande:

1895—1902	341
1903—1910	360
1911—1918	301
1919—1926	391
1927—1934	436
	1829

Zusammen 1829 oder durchschnittlich pro Jahr im ganzen Lande 45,72 Personen. Auf den Anteil des flachen Landes kommen von dieser Totalmenge 1656 für Kindesmord oder dessen Versuch Angeklagte oder durchschnittlich 41,4 im Jahre. Auf den Anteil der Städte entfallen 173 oder durchschnittlich pro Jahr 4,3. Da der Jahresdurchschnitt der Angeklagten in den Jahren 1927—1935 im ganzen Lande 54,22 betrug, ist also die absolute Anzahl der unter Anklage Gestellten im Vergleich zu den Jahren 1895—1935 gestiegen, was natürlich keine Zunahme des Kindesmordverbrechens zu bedeuten braucht. In Wirklichkeit hat die Frequenz des Verbrechens relativ abgenommen.

Von den wegen Kindesmord oder Versuch desselben unter Anklage Gestellten wurden in den Jahren 1895—1926 auf dem Lande 88,69% und in den Städten 92,30% in den Untergerichten verurteilt, Prozentsätze, welche die entsprechenden Werte aus den Jahren 1927—1935 übertreffen.

Von den wegen Kindesmord und Versuch desselben Angeklagten ist also ein überraschend hoher Prozentsatz in den Untergerichten verurteilt worden. In Wirklichkeit ist dieser Betrag noch größer, denn unter den Verurteilten fehlen die Fälle, in denen die Anklage wegen Kindesmord verworfen, aber ein Urteil z. B. wegen fahrlässiger Tötung (StG. 22 : 2) gefällt worden ist. Ebenso fehlen diejenigen Fälle, in welchen kein Urteil gefällt werden konnte, obgleich die Anklage sich als richtig erwiesen hatte, wenn z. B. bemerkt worden war, daß die Angeklagte nicht im Besitz des Verstandes oder wenn sie zur Zeit der Gerichtsverhandlung verstorben war (z. B. Selbstmord verübt hatte, was jedoch im Zusammenhang mit dem betreffenden Verbrechen äußerst selten ist).

Aus der nachstehenden Tabelle erhellen die jährlichen absoluten Durchschnittszahlen der wegen Kindesmord und Versuch desselben Angeklagten und Verurteilten in Finnland während der Jahre 1895—1935. Die Zahlen für die Jahre 1895—1926 sind durch Berechnung aus Tab. 23 in V. *Verkkos* Werk: „Über die Bestimmung der Entwicklungsrichtung und des Niveaus der Verbrechen wider das Leben und der

Körperverletzungen“, S. 246 erhalten. Die Ziffern für die Jahre 1927 bis 1935 sind den Gerichtsstatistiken (Kriminalität, II Angeklagte) aus den entsprechenden Jahren entnommen:

Zeit	Angeklagte (Jahresdurchschnitt)			Verurteilte (Jahresdurchschnitt)		
	Stadt	Provinz	Ganz. Land	Stadt	Provinz	Ganz. Land
1895—1904 . . .	5,1	37,2	42,3	4,8	33,1	37,9
1905—1914 . . .	3,8	39,2	43,0	3,4	36,1	39,5
1915—1924 . . .	3,5	41,5	45,0	3,2	33,2	36,4
1925—1935 . . .	5,1	47,5	52,6	4,6	41,6	46,2
1895—1935 . . .	4,39	41,49	45,88	4,0	36,14	40,14

Die Zeit von 1895—1924 ist in 10-Jahrperioden eingestellt, 1925 bis 1935 enthält 11 Jahresmittel.

Die relative Anzahl der wegen Kindesmord Verurteilten in Stadt und Land ist, wenn man zum Vergleich das Verhältnis der wegen Kindesmord Verurteilten zu den ledigen Gebärenden heranzieht, viel ungünstiger für das flache Land als das Verhältnis zwischen Stadt und Land beim Vergleich der zur Kenntnis der Polizei gelangten Kindesmorde (und Versuche):

In der Zeit	Verhältniszahlen zwischen den in Städten und auf dem flachen Lande wegen Kindesmord und -versuch Verurteilten.
1895—1904	100:139
1905—1914	100:288
1915—1924	100:210
1925—1935	100:153

(Die Verhältniszahlen zwischen den in Städten und auf dem flachen Lande wegen Kindesmord und Versuche desselben Verurteilten, wenn die Ziffern der Verurteilten mit den Ziffern der ledigen Gebärenden verglichen werden. Finnland).

Da die Ziffern der Gerichtsstatistik gewöhnlich mit einer Million Personen der totalen Bevölkerungsziffer verglichen werden, bringe ich anschließend folgende Zahlen, die nach Tab. 17 in *V. Verkko's* oben erwähntem Werk (S. 141) entworfen sind:

Zeit	Die wegen Kindesmord oder Versuch desselben Angeklagten und als schuldig Verurteilten pro 1 Million der totalen Bevölkerungsziffer in Finnland	
	Angeklagte durchschnittlich im Jahre	Verurteilte durchschnittlich im Jahre
1895—1904	15,69	14,07
1905—1914	13,97	12,84
1915—1924	13,27	10,74

Wenn wir nachzuprüfen versuchen, welcher Art die Entwicklungsrichtung in bezug auf das Kindesmordverbrechen gewesen ist, erhalten wir keine richtige Vorstellung darüber, falls wir nur die absoluten Zahlen aus den einzelnen Jahren vergleichen. Die Zahlen für die Städte sind außerdem so klein, daß es gewagt wäre, an Hand derselben Schlußfolgerungen zu ziehen. Vergleichen wir die 10jährigen Mittelwerte der auf Seite 21 aufgeführten Verurteilten, so bemerken wir, daß die Schwankungen in den Mittelwerten der 10-Jahrperioden relativ gering sind, daß sich jedoch das Maximum und das Minimum um etwa 20% voneinander unterscheiden. Bei der Untersuchung über die Entwicklungsrichtung des Kindesmordverbrechens werden wir die Zahlen der wegen Kindesmord und Versuch desselben Verurteilten mit den Gesamtzahlen der gebärfähigen (15—49 Jahre alten) Ledigen, Witwen und Geschiedenen vergleichen. Hierbei erhalten wir folgende Werte:

Die 10jährigen Mittelwerte der wegen Kindesmord und Versuch desselben Verurteilten auf je 100000 (15—49 Jahre alte) Ledige, Witwen und Geschiedene (aus den Jahren 1900, 1910, 1920 und 1930 berechnet):

Zeit	Die wegen Kindesmord und Versuch desselben Verurteilten auf 100000 gebärfähige (15—49 Jahre) Ledige, Witwen und Geschiedene	
	In den Städten	Auf dem Lande
1895—1904	7,74	12,17
1905—1914	3,88	11,65
1915—1924	2,85	8,50
1925—1934	3,58	9,59

Hieraus ersehen wir, daß *die Kindesmorde* binnen 40 Jahren in Finnland *relativ erheblich abgenommen haben, und zwar in den Städten schneller als auf dem Lande*, woran offenbar die größere Zunahme der Abtreibungen in den Städten schuld gewesen ist. Während des letzten in die Statistik aufgenommenen Jahrzehnts, ist die Abnahme jedoch zum Stillstand gekommen, ja es hat sogar sowohl in den Städten wie auf dem Lande ein geringer Anstieg im Vergleich zu dem vorigen Jahrzehnt stattgefunden.

In den Berichten des Prokurators an die Stände des Reichstags aus den Jahren 1877—1894 in Finnland findet sich eine Spalte: „Der Kindesmord und das Verstecken der Leibesfrucht“, in der die statistischen Zahlen über die in den Jahren 1843—1890 Verurteilten mitgeteilt sind. Ich bringe sie hier als absolute Zahlen im ganzen Lande sowie auf 100000 Einwohner berechnet. Als Fortsetzung füge ich die in den Jahren 1895—1926 Verurteilten (wegen Kindesmord) der Gerichtsstatistik an:

	Verurteilte			Verurteilte	
	Absolute Zahlen	pro 100 000		Absolute Zahlen	pro 100 000
1843 . . .	51	3,4	1867 . . .	79	4,3
1844 . . .	47	3,1	1868 . . .	57	3,3
1845 . . .	48	3,1	1869 . . .	66	3,7
1846 . . .	32	2,1	1870 . . .	106	5,9
1847 . . .	30	1,9	1871 . . .	103	5,7
1848 . . .	45	2,8	1872 . . .	97	5,2
1849 . . .	49	3,0	1873 . . .	102	5,5
1850 . . .	60	3,6	1874 . . .	88	4,7
1851 . . .	77	4,6	1875 . . .	75	3,9
1852 . . .	70	4,2	1876 . . .	92	4,7
1853 . . .	53	3,1	1877 . . .	79	4,0
1854 . . .	55	3,2	1878 . . .	70	3,5
1855 . . .	62	3,7	1879 . . .	85	4,1
1856 . . .	69	4,1	1880 . . .	73	3,5
1857 . . .	60	3,6	1881 . . .	71	3,4
1858 . . .	47	2,7	1882 . . .	70	3,3
1859 . . .	65	3,1	1883 . . .	81	3,6
1860 . . .	71	4,1	1884 . . .	88	4,0
1861 . . .	79	4,5	1885 . . .	73	3,3
1862 . . .	91	5,1	1886 . . .	75	3,3
1863 . . .	74	4,1	1887 . . .	93	4,1
1864 . . .	68	3,7	1888 . . .	71	3,1
1865 . . .	75	4,1	1889 . . .	84	3,6
1866 . . .	70	3,7	1890 . . .	71	3,0

Diese Ziffern sind nicht völlig zuverlässig. Wahrscheinlich sind Fälle, die nicht zum Kindesmordverbrechen gehören, mitgerechnet worden. Auffallend groß sind diese Zahlen jedoch, wie wir bemerken, wenn wir die für diese Zeit auf 100 000 Einwohner berechneten Verhältniszahlen mit den für die Jahre 1895—1926 berechneten vergleichen:

	Verurteilte			Verurteilte	
	Absolute Zahlen	pro 100 000		Absolute Zahlen	pro 100 000
1895 . . .	31	1,23	1911 . . .	36	1,14
1896 . . .	35	1,37	1912 . . .	24	0,75
1897 . . .	46	1,77	1913 . . .	42	1,30
1898 . . .	43	1,63	1914 . . .	39	1,19
1899 . . .	31	1,16	1915 . . .	37	1,12
1900 . . .	39	1,44	1916 . . .	33	0,99
1901 . . .	38	1,38	1917 . . .	30	0,89
1902 . . .	44	1,58	1918 . . .	30	0,90
1903 . . .	30	1,06	1919 . . .	24	0,72
1904 . . .	42	1,47	1920 . . .	35	1,04
1905 . . .	43	1,48	1921 . . .	53	1,56
1906 . . .	39	1,32	1922 . . .	38	1,11
1907 . . .	45	1,51	1923 . . .	41	1,18
1908 . . .	38	1,23	1924 . . .	43	1,23
1909 . . .	52	1,69	1925 . . .	33	0,93
1910 . . .	37	1,19	1926 . . .	47	1,32

F. J. Rabbe hat im Jahre 1860 an Hand der Todesursachenstatistik versucht, eine Statistik über die in Finnland von 1751—1800 verübten Kindesmorde in 10-Jahrperioden aufzustellen, um zu konstatieren, ob die Königliche Verordnung vom Jahre 1779 auf die betreffende Statistik eingewirkt hatte, da aber die „Kindesmordstatistik“ damals, nach *Rabbe*, auch „Mord der Kinder oder von Personen unter 15 Jahren“¹ umfaßte, ist es evident, daß die Statistik auch andere als Kindesmordfälle enthielt, worauf der Verf. auch selbst hinweist. Aus diesem Grunde ergibt jener Vergleich kein zuverlässiges Resultat. Die erwähnte Statistik hat folgendes Aussehen:

Zeit	Kindesmorde insgesamt	Kindesmorde durchschnittlich im Jahre
1751—1760	28	2,8
1761—1770	25	2,5
1771—1780	41	4,1
1781—1790	36	3,6
1791—1800	49	4,9

V. Verkko hat auch die während der Jahre 1913—1922 in Finnland begangenen Kindesmorde behandelt. Er macht darauf aufmerksam, daß unter den wegen Kindesmord in erster Gerichtsinstanz zu Zuchthaus Verurteilten in der Periode 1919—1922 die Landbewohner dreimal stärker vertreten sind als die Städter. *Verkko* hat hinsichtlich der letzterwähnten (84 an Zahl) eine statistische Untersuchung auf Grund der Angaben angestellt, die über dies Material erhältlich waren. Aus dieser Untersuchung geht hervor, daß die Kindesmörderinnen selten vorbestraft sind (nur 4,8%)² und sich, wenn sie einen Kindesmord verüben, selten einer anderen kriminellen Handlung schuldig machen (2,4%), aber in diesem Fall fast stets eines zweiten Kindesmords (indem sie Zwillinge töten). Von den besagten 84 wegen Kindesmord Verurteilten waren 78 ehelich und 6 unehelich geboren. Unter den Kindesmörderinnen sind also die unehelich Geborenen nicht in größerem Maßstab vertreten als in der Bevölkerung des ganzen Landes (in Finnland: 7,5%).

Nach dem Zivilstand verteilt sich *Verkko's* Material folgendermaßen:

Ledige	Verheiratete	Witwen	Geschiedene	?	Zusammen
77	3	3	6	1	84

Nach dem Bildungsgrad ergibt sich folgende Einteilung:

Höhere Bildung	Schreibkundige, welche eine Schule besucht haben	Schreibbunkundige	?	Zusammen
—	69	12	3	84

Verkko hat weiterhin die *Verhältniszahlen der wegen Kindesmord und Versuch desselben Verurteilten in den verschiedenen nordischen Ländern* verglichen. Dieser Vergleich zeitigte folgende Resultate:

¹ Ich habe nirgends feststellen können, daß eine solche Definition gegeben worden ist.

² So auch *Strassmann*, Medizin und Strafrecht.

Finnland—Schweden. In der ersten Gerichtsinstanz wurden in Finnland von 1913—1922 durchschnittlich im Jahre 36,1 Personen wegen Kindesmord oder Versuch desselben verurteilt, in Schweden von 1913—1918 jährlich im Mittel 20,3 Personen. Verglichen mit 1 Million Einwohner der über 15 Jahre alten Bevölkerung erhält man unter Verwertung der obenerwähnten Statistiken über die Verurteilten nachstehendes Ergebnis:

Finnland			Schweden		
Männer	Frauen	Ganze Bevölkerung	Männer	Frauen	Ganze Bevölkerung
—	30,693	15,751	—	9,497	5,194

(Die Bevölkerungsziffer stammt in Finnland aus dem Jahre 1920, in Schweden aus dem Jahre 1914.)

Auf 100 in Schweden wegen Kindesmord oder Versuch desselben Verurteilte kommen *in Finnland 323 Verurteilte.*

Finnland—Norwegen. Norwegische Statistik aus den Jahren 1911—1920, finnische wie oben. In den erwähnten Jahren wurden in Norwegen wegen Kindesmord (Barnedraap) und Versuch desselben in erster Gerichtsinstanz durchschnittlich 6,7 Personen im Jahre verurteilt. Da die untere Altersgrenze in Norwegen bei 14 Jahren, in Finnland aber bei 15 Jahren gezogen wird, läßt sich kein Vergleich in bezug auf den straffähigen Teil der Bevölkerung durchführen, sondern nur ein Vergleich mit der Totalbevölkerung. Auf 1 Million Einwohner erhält man folgende Zahlen:

Finnland			Norwegen		
Männer	Frauen	Ganze Bevölkerung	Männer	Frauen	Ganze Bevölkerung
—	21,237	10,758	—	4,929	2,545

Auf 100 in Norwegen wegen Kindesmord und Versuch desselben Verurteilte kommen *in Finnland 431 wegen desselben Verbrechens Verurteilte.*

Finnland—Dänemark. Die entsprechende dänische Statistik stammt aus den Jahren 1906—1915, das Jahresmittel hat 0,2 Männer¹ und 6,1 Frauen betragen. In Dänemark gelten wie in Norwegen als untere Altersgrenze 14 Jahre (für die Straffälligkeit), so daß zum Vergleich sämtliche Altersklassen der Bevölkerung herangezogen werden müssen. Auf 1 Million Personen erhält man:

Finnland		Dänemark	
Frauen	Ganze Bevölkerung	Frauen	Ganze Bevölkerung
21,237	10,758	4,298	2,212

Auf 100 in Dänemark wegen Kindesmord oder Versuch desselben in erster Gerichtsinstanz Verurteilte kommen *in Finnland 494 Verurteilte.*

Hieraus geht hervor, daß *der Kindesmord in Finnland ein relativ gewöhnlicheres Verbrechen als in den übrigen nordischen Ländern ist, wenn*

¹ In Dänemark kann eine Mannsperson wegen Teilnahme an einem Kindesmord unter Anklage gestellt werden (in Finnland nicht).

man dem Vergleich die Statistik der Verurteilten zugrunde legt. Es ist darauf hinzuweisen, daß dieser Vergleich aus dem Grunde möglich ist, weil die Gesetzgebung in den erwähnten Ländern in bezug auf den Kindesmord ungefähr analog ist. Doch enthält das norwegige Strafgesetz die Einschränkung, daß ein Kindesmord nur in Frage kommen kann, wenn die Tat innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt begangen worden ist (das finnische Strafgesetz: . . . in oder gleich nach der Geburt; das schwedische: . . . in oder nach der Geburt). Wenn auch die Zahl der Verurteilten, die wegen Kindesmord verurteilt worden sind, obgleich die Tat nach Verlauf eines Tages verübt wurde, relativ gering ist, wird die Zuverlässigkeit des Vergleichs in diesem Punkte doch einigermaßen dadurch gestört.

Im folgenden bringe ich einige Angaben über den Zivilstand und das Bildungsniveau der wegen Kindesmord in erster Gerichtsinstanz in den Jahren 1923—1926 in Finnland Verurteilten sowie dieselben Angaben hinsichtlich der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafen im Laufe der Jahre 1927—1936 zu verbüßen begonnen haben.

In den Jahren 1923—1926 wurden in erster Gerichtsinstanz in Finnland insgesamt 162 Frauen wegen Kindesmord verurteilt. Davon waren: Unverheiratete 147, Verheiratete 3, Witwen 10 und Geschiedene 1 sowie ohne Angabe 1 Person. Eine Schule hatten 69 besucht, schreibkundig waren 83, schreibunkundig 7 und ohne Angabe 3 Verurteilte. Die Zahl der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafen im Laufe der Jahre 1927—1936 zu verbüßen begannen, beträgt insgesamt 391. Davon waren Unverheiratete 349, Verheiratete, welche Kinder hatten, 17, kinderlose Verheiratete 3, Witwen mit Kindern 17, kinderlose Witwen 1, Geschiedene, die Kinder besaßen, 3, kinderlose Geschiedene 0 und 1 Frau, deren Zivilstand unbekannt war. Eine Volksschulbildung hatten 154 Frauen, lese- und schreibkundig waren 210 Personen (ohne Schulbesuch), nur lesekundig waren 21 und Analphabeten 3. Von 3 Frauen fehlen die Angaben.

Es geht aus dem Obigen hervor, daß die Kindesmörderinnen, die in den Jahren 1923—1926 verurteilt worden waren, von einigen Ausnahmen abgesehen, schreibkundig waren, und etwa 43% von ihnen sogar eine Schule (offenbar fast ausschließlich eine Volksschule) besucht hatten. Wie zu erwarten steht, bilden die Unverheirateten die überwältigende Mehrheit. Dasselbe gilt für die Sträflinge in den Jahren 1927 bis 1936. Von dieser 391 Personen umfassenden Schar sind jedoch 3 leseunkundig und 21 nur schreibkundig. Beinahe 40% haben eine Volksschulbildung erworben. Das allgemeine Bildungsniveau ist niedrig gewesen. Es geht weiter hervor, daß die verheirateten Frauen, Witwen und Geschiedenen, die sich eines Kindesmords schuldig gemacht haben, fast immer schon von früher her Kinder besessen haben.

W. A. Bongor hat in seinem Werke: „Criminalité et conditions économiques“ 1905 hervorgehoben, daß sich die Kindesmörderinnen in den verschiedenen Ländern zum größten Teil aus dem armen, der Lohnarbeiterklasse angehörenden Element rekrutieren (vgl. S. 9). In

Österreich waren 80% der in den Jahren 1880—1882 verurteilten Kindesmörderinnen Dienstmädchen. Insbesondere die Frauen, die in der Landwirtschaft arbeiten, sind stark vertreten. Die Leseunkundigkeit ist sehr gewöhnlich unter ihnen; z. B. waren in Österreich 39,5%, in Frankreich 20% und in Italien 92,9% leseunkundig. *B. Weisz* hat in Belgien und *Starke* in Deutschland (Preußen) nachgewiesen, daß die schlechten Jahre die Zahl der Kindesmorde erhöhten. Nach *Bonger* ist der Kindesmord unter primitiven Völkern mehr verbreitet, da er in hohem Maße auf das Elend zurückzuführen ist.

In seiner Untersuchung: Die Straffälligkeit des Weibes hat *Hugo Hoegel* auch die Kindesmordstatistiken in einigen Ländern berührt. Die von ihm verwerteten Statistiken beziehen sich auf die als schuldig Verurteilten. *Hoegel* macht auf die Fehlerquellen aufmerksam, welche die statistische Forschung beeinträchtigen. Er weist darauf hin, daß man die statistischen Zahlen der verschiedenen Staaten auf keinen Fall ohne weiteres vergleichen darf. Daß *Hoegel* recht hat, ist zuzugeben, wenn wir bedenken, daß z. B. das Strafgesetzbuch in bezug auf den Kindesmord in verschiedenen Staaten verschieden ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß es in manchen Ländern ein Schwurgericht gibt, in anderen nicht. *Hoegel* weist u. a. auf die besondere prozentuale Eigentümlichkeit hin, welche die französische Kriminalstatistik erbietet. Die französischen Schwurgerichte scheinen galant zu sein, sagt *Hoegel* und macht darauf aufmerksam, daß z. B. in dem Jahrfünft 1888 bis 1892 von je 100 Angeklagten des gleichen Geschlechts 23,4 Männer, aber 47,8 Frauen beim Schwurgericht freigesprochen wurden. Wir entnehmen hieraus, daß wir, wenn wir z. B. die Ziffern der verurteilten Kindesmörderinnen in Finnland und in Frankreich vergleichen würden, zu ganz falschen Schlußfolgerungen gelangen könnten, denn, wie ich oben bereits ausgeführt habe, macht die Menge der als schuldig Verurteilten in Finnland etwa 90% der Angeklagten aus. In Frankreich dagegen ist die Anzahl der Freisprüche bei Kindesmord ziemlich groß gewesen; nach *Hoegel* z. B. wurden von 1893—1895 in Frankreich 473 Personen wegen Kindesmord angeklagt, 206 (43,5%) freigesprochen und 267 (56,4%) verurteilt. Anders scheint es sich in Deutschland zu verhalten. Nach *Hoegel* wurden im Jahre 1893 232 Personen wegen Kindesmord angeklagt und 39 (16,8%) freigesprochen.

Die von *Hoegel* aufgestellte Statistik über die einzelnen Kronländer Österreichs aus der Zeit von 1889—1891 tut dar, daß die Kindesmorde durchaus nicht in den Landesteilen am meisten verbreitet sind, in denen die meisten unehelichen Geburten stattfinden. Maßgebend ist nach *Hoegel* anscheinend die landesübliche Anschauung über die Tatsache der unehelichen Geburt und das Maß der Schwierigkeit der Aufzucht unehelicher Kinder.

In diesem Zusammenhang sei noch der den Kindesmord ausweisende Teil einer Tabelle von *Hoegel* wiedergegeben:

Frankreich, 1893—1895. Kindesmord.

Zahl der Einstellungen	1109
Mangels Tatbestandes	559
Mangels Bekanntseins des Täters	500
Infolge Geringfügigkeit öffentlichen Interesses	—
Mangels Beweises u. dgl.	50
Zahl der Angeklagten	473
Zahl der Freigesprochenen	206
Zahl der Verurteilten	267

Wie man hieraus ersieht, geben die Verurteiltenziffern in Frankreich in bezug auf den Kindesmord kein richtiges Bild von der wirklichen Frequenz dieses Verbrechens.

Etienne-Martin (*Précis de médecine légale*, 2 éd. 1938) erwähnt, daß die französischen Assisengerichte während eines halben Jahrhunderts, von 1831—1880, 8568 Kindesmordanklagen behandelt haben. In den Jahren 1881—1910 wurden von den Assisengerichten alles in allem 3914 Urteile wegen Kindesmordverbrechen gefällt, die sich folgendermaßen auf 5-Jahrperioden verteilen:

1881—1885	879		1896—1900	535
1886—1890	866		1901—1905	470
1891—1895	722		1906—1910	442

Martin macht indessen darauf aufmerksam, daß das Schwurgericht in Kindesmordprozessen immer mehr und mehr Freisprüche erteilt hat (in den Jahren 1876—1880 wurden 26% von der Anklage freigesprochen, heute 42% — *Martin*). Die Abnahme in der Zahl der Verurteilten braucht also kein Beweis für eine Verminderung der Kindesmordfrequenz in Frankreich zu sein.

Die nachstehenden Zahlen sind aus Ziffern zusammengestellt, die in die deutsche Reichskriminalstatistik und für den französischen Teil in den *Annuaire statistique* eingehen:

Kindesmord.

Jahr	Deutschland		Frankreich	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1924	130	119	—	—
1925	192	171	115	47
1926	176	156	122	54
1927	150	128	113	56
1928	153	138	90	43
1929	132	111	—	—
1930	134	115	101	51
1931	100	98	87	46
1932	120	105	98	48
1933	117	106	—	—

Von den obigen Zahlen geht hervor, welche *große Verschiedenheit zwischen den deutschen und den französischen Gerichtshöfen bezüglich des Freispruchs der wegen Kindesmord Angeklagten herrscht*; in Frankreich hat das Schwurgericht beinahe die Hälfte der Angeklagten freigesprochen, während in Deutschland nur 2—15% der Angeklagten unverurteilt geblieben sind.

Im Anschluß betrachten wir noch *einige soziale Erscheinungen* im Licht der Statistik, die im Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema eine Rolle spielen. Zunächst kommt die Frage nach den *unehelichen Geburten*.

In Finnland sind die unehelichen Neugeborenen (ohne Totgeborene) mit folgenden Prozentzahlen unter sämtlichen Lebendgeborenen vertreten:

Uneheliche Neugeborene in Finnland von 1886—1935 in Prozenten aller Lebendgeborenen (Unehelichkeitsquote) nach Mittelwerten der 10-Jahrperioden:

1886—1895	6,50
1896—1905	6,58
1906—1915	7,39
1916—1925	8,44
1926—1935	7,89

Die jährlichen absoluten Zahlen der unehelich Gebärenden in Finnland von 1886—1935 in 10-Jahresmittelwerten sind folgende:

1886—1895	5256
1896—1905	5850
1906—1915	6852
1916—1925	6881
1926—1935	5923

Unter sämtlichen Gebärenden sind die unehelich Gebärenden in Finnland prozentualiter im ganzen Lande, in den Städten und auf dem flachen Lande, in 10-Jahresmittelwerten berechnet, wie folgt vertreten:

Zeit	Ganzes Land	Städte	Provinz
1886—1895	6,60	10,69	6,21
1896—1905	6,67	10,38	6,21
1906—1915	7,49	13,16	6,68
1916—1925	8,62	12,42	8,15
1926—1935	8,07	9,54	7,86

Die *relative Abnahme der Anzahl von unehelich Gebärenden* ist groß gewesen. Im ganzen Lande hat sie sich folgendermaßen dargestellt:

Wenn man die 10-Jahresmittelwerte der unehelich Gebärenden mit den an Hand der in den Jahren 1890, 1900, 1910, 1920 und 1930 aus-

geführten Volkszählungen erhaltenen Ziffern der gebärfähigen Unverheirateten, Witwen und Geschiedenen (mittlere Bevölkerungsziffer) vergleicht, erhält man auf 1000 gebärfähige Unverheiratete, Witwen und Geschiedene (von 15—49 Lebensjahren) im ganzen Lande (Finnland) folgende Mengen von unehelich Gebärenden:

1886—1895	18,6
1896—1905	17,5
1906—1915	17,2
1916—1925	13,7
1926—1935	10,4

Die *Abnahme* hat in der erwähnten Zeit beinahe 45% erreicht. Dies ist nur eine *Teilerscheinung des allgemeinen Geburtenrückgangs*, der sowohl die verheirateten wie die unverheirateten Gebärenden betrifft.

Beim Betrachten der obigen Zahlenreihen bemerken wir, daß die Zahlen der Unehelichkeitsquote etwas von den Prozentziffern der unehelich Gebärenden im ganzen Lande abweichen. Diese Abweichung beruht (wie ich durch Berechnung festgestellt habe) darauf, daß bei Bestimmung der Unehelichkeitsquote die Totgeborenen nicht berücksichtigt werden, deren Prozentsätze in bezug auf die ehelichen und unehelichen Kinder verschieden sind (vgl. weiter unten).

Der Umstand, daß der Anteil der unehelich Gebärenden im Vergleich zu allen Gebärenden in den Städten prozentualiter größer als auf dem Lande ist, trotzdem, daß (offenbar wegen der größeren Frequenz der Fruchtabtreibung in den Städten) die relative Anzahl der unehelich Gebärenden im Vergleich zu der Anzahl der gebärfähigen (15—49 Jahre alten) Unverheirateten, Witwen und Geschiedenen auf dem Lande größer ist als in den Städten, ist auf die relativ niedrige Anzahl der verheirateten Gebärenden in den Städten zurückzuführen¹. Aus demselben Grunde ist die Unehelichkeitsquote in den Städten größer als auf dem Lande².

Das Verhältnis zwischen Stadt und Land ändert sich, wenn man die sog. *uneheliche Fruchtbarkeit* statt der Unehelichkeitsquote bestimmt, womit das Verhältnis zwischen der Zahl der unehelichen Kinder und der Zahl der gebärfähigen unverheirateten weiblichen Personen gemeint wird. Dies Verhältnis wird bestimmt, indem man berechnet, wie viele uneheliche Neugeborene auf 1000 gebärfähige unverheiratete Frauen

¹ So kamen z. B. im Jahre 1930 in den Städten auf 10 000 gebärfähige Ehefrauen 978 Gebärende, auf dem Lande wiederum lautete die entsprechende Ziffer 1844.

² Absolute Ziffern über die Neugeborenen in ihrer getrennten Verteilung auf die Städte und das flache Land haben mir nicht zur Verfügung gestanden, um die Unehelichkeitsquote genau bestimmen zu können; aber wenn auch die Prozentzahlen dabei (aus den obenerwähnten Gründen) etwas von den Prozentzahlen der unehelich Gebärenden in den Städten und auf dem Lande abweichen sollten, so wird sich das Verhältnis zwischen diesen Prozentzahlen nicht ändern.

kommen¹. Bei einem Vergleich zwischen Stadt und Land müssen hier, aus den schon berührten Gründen anstatt der Zahl der unehelichen Neugeborenen die Zahlen der unverheirateten Gebärenden verwendet werden. Die Verhältniszahlen selbst sind dann natürlich nicht ganz dieselben, als wenn man die Zahl der unehelichen Neugeborenen zugrundelegt, aber das Verhältnis zwischen den Städten und dem flachen Lande hinsichtlich der unehelichen Fruchtbarkeit erfährt keine Veränderung.

Wie wir aus den nachstehenden Promillezahlen entnehmen, ändert sich das Verhältnis zwischen Stadt und Land, wenn wir die letzterwähnte Vergleichsmethode heranziehen, wie beim Bestimmen der Unehelichkeitsquote:

Finnland. Auf 1000 unverheiratete gebärfähige Frauen kommen unehelich Gebärende², wie folgt:

Fertilitätsalter 15—49 Jahre.		
Jahr	Städte	Flaches Land
1890 . . .	16,2	18,7
1900 . . .	16,2	17,7
1910 . . .	17,5	17,4
1920 . . .	10,1	16,7
1930 . . .	7,2	12,3

Abgesehen von dem Jahre 1910 sind die Zahlen auf dem flachen Lande größer als in den Städten. Im Jahre 1910 waren die Ziffern an beiden Stellen ungefähr gleich groß. Wir bemerken, daß die *relative Anzahl der unverheirateten Gebärenden während der letzten zwei Jahrzehnte stark gesunken ist, ganz besonders in den Städten*, wo die Ziffern nach 1910 mit schwindelnder Eile gefallen sind (wohl hauptsächlich infolge der Ausbreitung der Fruchtabtreibung). Dies erhellt auch aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Gebärfähige unverheiratete Frauen (15—49 Jahr) ²			Ledige Gebärende ³		
	Städte	Provinz	Ganzes Land	Städte	Provinz	Ganzes Land
1890	44265	238156	282421	715	4471	5186
1900	61817	271822	333639	1002	4804	5806
1910	88061	309829	397890	1545	5395	6940
1920	112129	390513	502642	1224	6367	7591
1930	131011	438715	569726	948	5390	6338

¹ Nach v. Mayr ist es richtiger, die Intensität der unehelichen Geburlichkeit nicht nach der Zahl der unehelichen Geborenen, sondern nach der Zahl der unehelichen Entbindungen zu bemessen.

² Unter die Unverheirateten sind auch die Witwen und Geschiedenen von 15—49 Lebensjahren einbegriffen. Die Zahl der unverheirateten Gebärenden ist der Mittelwert aus 3 aufeinanderfolgenden Jahren. Anstatt des Jahres 1919 ist das Jahr 1918 verwendet worden, weil die Zahlen im Jahre 1919 in bezug auf den betreffenden Umstand außergewöhnlich gewesen sind.

³ Vgl. die Anm. 2 auf S. 30.

Wir ersehen, daß die absolute Ziffer der unverheirateten gebärfähigen Frauen unausgesetzt gestiegen ist. Die absoluten Ziffern der ledigen Gebärenden sind zuerst gestiegen und dann gesunken.

Im folgenden werde ich die *Unehelichkeitsquote* und die *uneheliche Fruchtbarkeit* einiger Länder *miteinander vergleichen*.

Bei *Prinzing* (l. c.) ist folgende Tabelle (zusammengestellt von *Bodio*) zu finden:

Land	Auf 100 Lebendgeborene Uneheliche (1887—1891)	Auf 1000 unverheir. Frauen von 15—50 J. uneheliche Kinder (1874—1891)
Deutschland	9,23	26,3
Österreich	14,67	44,4
Ungarn	8,61	—
Schweiz	4,63	10,2
Italien	7,30	24,6
Frankreich	8,41	16,7
Belgien	8,75	19,8
Niederlande	3,20	9,7
England	4,52	12,1
Schottland	7,93	19,9
Irland	2,78	4,1
Dänemark	9,43	26,3
Norwegen	7,33	19,3
Schweden	10,23	22,7

Wir ersehen aus der Tabelle, daß die Unehelichkeitsquote und die uneheliche Fruchtbarkeit einander nicht immer entsprechen.

Die nachstehende Tabelle ist von *mir* entworfen:

Land	Auf 100 Lebendgeborene Uneheliche	Auf 1000 unverheir. Frauen v. 15—49 J. uneheliche Kinder ¹	Berechnet für die Jahre
Österreich	25,14	47,68	1920, 1932
Schweden	15,98	22,70	1920, 1930
Island	14,13	27,40	1920, 1930
Deutschland	11,24	15,95	1925, 1933
Dänemark	10,86	19,40	1921, 1930
Frankreich	8,21	17,15	1926, 1931
Finnland	8,20	13,59	1920—1935
Norwegen ²	8,09	10,20	1920, 1930
Japan	7,26	26,00	1918, 1930
England	4,46	6,65	1921, 1931
Schweiz	4,40	5,96	1920, 1930
Niederlande	1,96	4,20	1920, 1930

¹ Unter die unverheirateten Frauen sind auch die Witwen und die Geschiedenen gerechnet. Altersgrenzen 15—49, außer in Österreich (20—49), England und Wales (15—54). Die isländischen Zahlen betreffen nur das Jahr 1920 (im Jahre 1930 ist nämlich die unterste Altersgrenze auf 10 Jahre festgesetzt).

² Im Jahre 1930 gab es in Norwegen 487 Frauen, deren Zivilstand unbekannt war.

Diese letzte Tabelle macht keinen Anspruch, sehr zuverlässig zu sein. Die Verhältnisse sind nur für 2 Jahre berechnet (aus denen mir Angaben zur Verfügung standen, abgesehen von Finnland, dessen statistische Zahlen die Durchschnittswerte von 16 Jahren darstellen). In der japanischen Statistik gibt es keine „Geschiedenen“, und die Ledigen und Witwen sind zusammengerechnet in derselben Kolumne untergebracht. Ob übrigens die Definition des ehelichen und unehelichen Kindes in allen betreffenden Ländern die gleiche ist, entzieht sich meiner Kenntnis. (In Italien z. B. wurden nach *Prinzing* [l. c. S. 72] — ob auch heute noch, weiß ich nicht, — nach dem Landesgesetz Kinder als unehelich bezeichnet, die tatsächlich ehelich sind, nämlich die Kinder in den vielen Ehen, die nur kirchlich und nicht standesamtlich geschlossen sind). Wie aus *Bodios* Statistik, so entnehmen wir auch aus der von mir angelegten, daß die Unehelichkeitsquote und die uneheliche Fruchtbarkeit nicht immer parallel gehen. Die japanische Statistik erbietet in dieser Beziehung ein gutes Beispiel: Die Unehelichkeitsquote dieses Staates stand erst an 9. Stelle, während die uneheliche Fruchtbarkeit ihrer Größe nach als dritte in der Reihenfolge kam. Dies beruht auf der relativ großen Zahl der Ehen und auf der bedeutenden (ehelichen und unehelichen) Fruchtbarkeit in Japan. Schweden dagegen besitzt eine hohe Unehelichkeitsquote, aber seine uneheliche Fruchtbarkeit ist kleiner als die japanische, was auf die relativ geringere Häufigkeit der Eheschließungen und auf kleinere eheliche Fruchtbarkeit und andererseits auf die relativ große Anzahl der ledigen gebärfähigen Frauen (und außerehelichen Schwängerungen) zurückzuführen ist.

Es ist eine seit alters bekannte Tatsache, daß *die Zahl der Totgeborenen bei den unehelichen Geburten größer ist als bei den ehelichen*. Im folgenden bringe ich die Prozentzahlen der Totgeborenen in Finnland aus den Jahren 1886—1935 in 10-Jahresmittelwerten sowie in betreff der ehelichen und der unehelichen Kinder zur Darstellung:

Totgeborene: Finnland.

Jahr	Eheliche Kinder %	Uneheliche Kinder %
1886—1895	2,61	4,67
1896—1905	2,45	4,20
1906—1915	2,38	4,02
1916—1925	2,40	4,72
1926—1935	2,46	4,79

Die Totgeborenheit der unehelichen Kinder ist also prozentualiter bedeutend höher als diejenige der ehelichen Kinder.

Selbstverständlich sind keine Garantien dafür vorhanden, daß die als totgeborenen bezeichneten Kinder tatsächlich immer tot geboren wären. Als totgeboren haben auch bald nach der Geburt verstorbene Kinder bezeichnet werden können, die also eigentlich lebend geboren sind. Der Vergleich der Totgeburtenquoten verschiedener Länder untereinander wird durch eine Unsicherheit in dieser Beziehung erschwert; denn es ist unmöglich, die wirklich Totgeborenen gegen die nur verhaltungsmäßig als totgeboren angesprochenen Lebendgeborenen abzugrenzen, die vor der gesetzlich vorgeschriebenen Geburtsmeldung innerhalb der für diese zugelassenen Frist verstorben sind (*v. Mayr*). Andererseits können auch durch Abort

geborene Früchte als totgeboren registriert werden. *v. Mayr* weist darauf hin, daß man in bezug auf die Totgeborenen die sozialen Momente von den natürlichen zu trennen versuchen muß. Die ersteren wiederum sind in die 2 Hauptgruppen der wirtschaftlichen und der spezifisch sittlichen Einflüsse zu zerlegen. Die eingehende Erörterung dieser Fragen gehört indessen nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Es besteht natürlich die Möglichkeit, daß sich unter den Totgeborenen auch Neugeborene befinden können, die ihr Leben durch einen gewaltsamen Tod verloren haben oder solche, deren Tod durch Fahrlässigkeit verursacht ist.

Wie aus den obigen Prozentzahlen erhellt, ist die Totgeburtenquote in Finnland während 50 Jahren sowohl auf seiten der ehelichen wie der unehelichen Neugeborenen ziemlich unverändert geblieben. Auch die Differenz zwischen den beiden Totgeburtenquoten ist ziemlich konstant gewesen. Und dieses trotzdem die soziale Fürsorgearbeit während dieser Zeit große Fortschritte gemacht hat, so daß hier besondere biologische und soziale Faktoren im Spiel sein müssen.

Das Problem der unehelich Gebärenden ist in jeder Hinsicht wichtig für unser Thema (Beschränkung des finnischen Strafgesetzes in bezug auf die Privilegierung des Kindesmordes). Deswegen ist es für uns von Wichtigkeit, dies Problem von verschiedenen Seiten, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind, statistisch zu beleuchten.

Bei uns in Finnland wie auch in Schweden und Norwegen ist die Zahl der ledigen Frauen zwischen 15 und 49 Lebensjahren größer als diejenige der verheirateten (Statistiken aus den Jahren 1920 und 1930). Getraute Paare hat es in Finnland während der 50-Jahrperiode 1886 bis 1935 auf 10000 Personen der mittleren Bevölkerungsziffer folgende Mengen gegeben:

10-Jahresmittelwerte.

1886—1895	68,8
1896—1905	69,7
1906—1915	61,7
1916—1925	62,4
1926—1935	68,1

Die relative Anzahl der Eheschließungen sank in dem auf das Jahr 1905 folgende Jahrzehnt, ist aber danach wieder gestiegen. Die absolute Zahl der Eheschließungen betrug im Jahre 1886 im ganzen Lande 16248 und im Jahre 1935 28758. Im Jahre 1936 belief sich die absolute Ziffer der Eheschließungen auf 29841 und im Jahre 1937 auf 32464 oder es kamen 85 getraute Paare auf 10000 Personen der mittleren Bevölkerungsziffer.

Das Alter der in den Ehestand getretenen Frauen gibt die nachstehende Tabelle wieder:

Finnland. Von 1000 in den Ehestand getretenen Frauen standen folgende in dem angegebenen Alter:

Zeit	Unter 20 Jahren	20—30 Jahre	30—40 Jahre	Über 40 Jahre	Zusammen
1886—1895	160,90	628,80	144,90	65,40	1000
1896—1905	159,50	658,10	123,40	59,00	1000
1906—1915	149,96	658,52	133,29	58,23	1000
1916—1925	123,87	671,64	147,51	56,98	1000
1926—1935	112,29	688,53	146,53	52,63	1000

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Anzahl der vor Vollendung des 20. Lebensjahres in den Ehestand getretenen Frauen im ganzen Lande dauernd abgenommen und der Frauen zwischen 20 und 30 Jahren zugenommen hat. Die Heiratsaussichten der über 40 Jahre alten Frauen sind immer geringer geworden.

Das *mittlere Alter der zum erstenmal in den Ehestand getretenen Frauen* (Angaben liegen nur bis zum Jahre 1925 vor) beträgt *etwa 25 Jahre*.

Bei uns in Finnland gelangen die Frauen also in verhältnismäßig reifem Alter zur Heirat, nämlich erst dann, wenn sie schon etwa 10 Jahre im Fortpflanzungsalter stehen.

Die Gebärenden verteilen sich in Finnland nach Altersklassen prozentualiter, verglichen mit der Totalmenge der Frauen in den entsprechenden Altersklassen, wie folgt:

Tabelle 2.

Zeit	Auf 100 Frauen in dem unten angegebenen Alter kamen Gebärende							
	bis 20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	über 50
1886—1890	1,78	15,62	23,83	23,97	20,57	12,15	2,00	0,28 ¹
1891—1895	1,67	14,45	22,15	23,08	19,35	11,33	1,72	0,09
1896—1900	1,79	14,94	23,14	23,09	19,78	11,43	1,82	0,07
1901—1905	1,58	13,99	21,70	22,46	18,62	11,01	1,55	0,05
1906—1910	1,68	13,84	20,94	21,05	18,54	10,26	1,58	0,03
1911—1915	1,63	12,64	18,12	18,32	15,79	9,70	1,35	0,04
1916—1920	1,30	10,78	15,51	15,07	12,85	7,70	1,25	0,02
1921—1925	1,41	11,13	15,72	14,19	11,69	6,78	1,04	0,03
1926—1930	1,41	10,26	14,27	12,63	9,90	5,64	0,87	0,02

Die prozentuale Verteilung der Gebärenden auf verschiedene Altersgruppen in Finnland (1886—1930; 5jährige Mittelwerte).

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß *die Anzahl der Gebärenden in allen Altersklassen abgenommen hat*. Die Abnahmen sind in den ver-

¹ Die Größe der Zahl beruht auf dem ausnahmsweise hohen Prozentsatz des Jahres 1887, der 1,09 betrug. Im Jahre 1887 war die Geburtenziffer besonders groß.

schiedenen Altersklassen prozentualiter folgende gewesen (gerechnet zwischen dem ersten und dem letzten 5-Jahresmittel):

unter 20 Jahren	0,37 %	unter 35—40 Jahren	10,67 %
20—25 Jahren	5,36 %	40—45 „	6,51 %
25—30 „	9,66 %	45—50 „	1,13 %
30—35 „	11,34 %	über 50 „	0,26 %

Die relative Anzahl der Gebärenden hat sich, wenn man sämtliche Altersklassen berücksichtigt, in der betreffenden Zeit um 45,3% vermindert.

Die nachstehende Tabelle läßt erkennen, wie sich die Gebärenden in Finnland prozentualiter auf die verschiedenen Altersklassen verteilen. Die verheirateten und die unverheirateten Gebärenden sind getrennt aufgeführt:

Tabelle 3.

Zeit		Von 100 Gebärenden standen im folgenden Alter								
		unter 20 J.	20 bis 25 J.	25 bis 30 J.	30 bis 35 J.	35 bis 40 J.	40 bis 45 J.	45 bis 50 J.	über 50 J.	Unbe- kannt
1886	Verheir.	2,039	16,580	24,704	24,785	19,502	10,713	1,535	0,068	0,074
bis 1895	Unverheir.	7,835	34,181	27,016	16,809	9,536	3,890	0,397	0,022	0,314
1896	Verheir.	2,083	18,201	26,547	23,528	18,127	10,082	1,388	0,044	—
bis 1905	Unverheir.	8,420	36,628	27,761	14,577	8,668	3,509	0,411	0,026	—
1906	Verheir.	2,023	17,832	26,219	24,430	18,871	9,355	1,245	0,025	—
bis 1915	Unverheir.	9,345	36,638	26,453	15,189	8,743	3,291	0,334	0,007	—
1916	Verheir.	2,112	18,782	26,030	23,534	18,421	9,756	1,346	0,019	—
bis 1925	Unverheir.	10,262	37,991	24,964	14,138	8,544	3,698	0,385	0,018	—
1926	Verheir.	2,528	21,426	28,285	22,639	15,863	8,127	1,113	0,019	—
bis 1935	Unverheir.	11,095	36,345	25,490	14,687	8,342	3,590	0,434	0,017	—

Verteilung der verheirateten und unverheirateten Gebärenden in Finnland nach dem Alter im Verlauf von 50 Jahren (1886—1935) in 10-Jahresmittelwerten.

Wie man aus der Tabelle ersieht, ist die Zahl der jungen Gebärenden unter den Unverheirateten relativ größer als unter den Verheirateten. Nach vollendetem 25. Lebensjahr fängt das Verhältnis an, sich zu verändern; die Prozentsätze der verheirateten Gebärenden übersteigen die Prozente der unverheirateten (von der 10-Jahrperiode 1916—1925 ab in der Altersklasse 25—30 Jahre), was ja auch natürlich ist, weil es schwerer ist, Unverheiratete mit zunehmendem Alter zu außerehelichen Verbindungen zu verlocken oder weil dieselben wenigstens vorsichtiger sind und die Schwangerschaft vermeiden. Ferner entnehmen wir aus Tab. 3, daß die Prozentzahlen sowohl hinsichtlich der verheirateten wie der unverheirateten Gebärenden im Laufe der Jahre in den jüngeren Jahresklassen gestiegen und in den älteren entsprechend gesunken sind. Die

Abb. 2¹ läßt anschaulich erkennen, wie sich die Gebärenden prozentualiter auf die verschiedenen Altersklassen verteilen. Die verheirateten und die unverheirateten Gebärenden sind in verschiedenen Kurven dargestellt. Die Kurven sind nach Tab. 2 gezeichnet.

Im folgenden wollen wir nun betrachten, wie die Geburtenziffer in den einzelnen Monaten des Jahres in Finnland schwankt. Die Abb. 3 ist nach Tabellen entworfen, aus denen die Verteilung der Geburten von 1200 ehelichen und unehelichen Kindern auf die einzelnen Monate des Jahres erhellt, wenn die Monate gleich lang gemacht worden sind und für diese auf die verschiedenen Monate entfallenden Mengen die Durchschnittswerte von 50 Jahren (1886—1935) berechnet sind.

Wir bemerken, daß die beiden Kurven, die die monatlichen Schwankungen in der Geburtenfrequenz der ehelichen und der unehelichen Kinder aufweisen, annähernd parallel sind und daß in großen Zügen dieselben Schwankungen an ihnen wahrzunehmen sind, obwohl dieselben in der

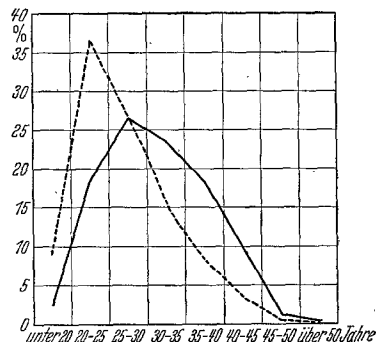


Abb. 2. Prozentuale Verteilung der verheirateten (—) und unverheirateten (...) Gebärenden auf die verschiedenen Altersklassen. Die Prozentzahlen weisen die 50jährigen Durchschnittswerte (1886—1935) in Finnland aus.

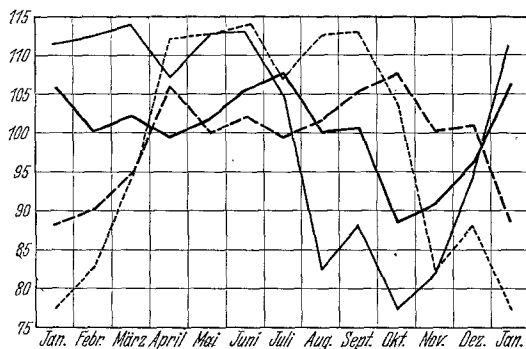


Abb. 3. Die Schwankungen der Geburtenziffer und der Schwängerungen nach Monaten, wenn durchschnittlich auf jeden Monat im Jahr 100 Fälle kommen. Mittelwerte von 50 Jahren (1886 bis 1935) in Finnland. Die dicken Linien bezeichnen die Schwankungen der ehelichen, die dünnen diejenigen der unehelichen Geburten und Schwängerungen. Die unterbrochenen Linien bezeichnen die Schwängerungen.

Kurve der Unehelichen stärker hervortreten. In der ersten Jahreshälfte liegen die Kurven hoch, fallen um Mittsommer ab und beginnen

¹ Sowohl in Tab. 3 wie in Abb. 2 gehen in die Prozentzahlen der ledigen Gebärenden auch die Geschiedenen und Witwen sowie die Verheirateten ein, die uneheliche Kinder geboren haben.

im Spätherbst wieder anzusteigen. In der Kurve der Unehelichen ist der sommerliche Abfall sehr schroff.

An Hand dieser beiden Kurven sind in derselben Kurventafel die monatlichen Schwankungen der entsprechenden *Schwängerungskurven* (auch in Durchschnittswerten von 50 Jahren) gezeichnet worden (1886 bis 1935). Hier ist ein *Anstieg im Frühling, ein hohes Niveau im Sommer und Frühherbst und eine Senkung im Spätherbst* wahrzunehmen. Doch sind die Schwankungen der Unehelichenkurve schroffer.

Wenn wir die Schwängerungskurven der Kurventafeln 1 und 3 miteinander vergleichen, bemerken wir, daß sämtliche Kurven ungefähr die gleichen Schwankungen darbieten.

Die Steigerung der Konzeptionskurve im Frühjahr ist eine wohlbekannte Tatsache. In Deutschland und in den skandinavischen Ländern sollte außerdem auch eine kleinere Steigerung der Konzeptionskurve im Dezember zu verzeichnen sein, die *Prinzing* als eine Folge der fröhlichen Weihnachtszeit erklärt. Eine derartige Steigerung im Dezember ist wohl in der Schwängerungskurve der unehelichen Mütter in Kurventafel 3 nachzuweisen, kommt aber nicht in der Konzeptionskurve der verheirateten Gebärenden vor. *Die Steigerung der Konzeptionskurve im Frühling* ist gewöhnlich als ein *Relikt* aus den Zeiten gedeutet, wo auch der Mensch eine „*Paarungszeit*“ hatte (*E. Westermarck*). Nach *Prinzing* ist es unwahrscheinlich, daß bei den Menschen jemals eine Paarungszeit (im Sinne wie bei den Tieren) bestanden hat. Nach *Aschaffenburg* entspricht die *Zunahme des Geschlechtstriebes im Frühjahr* in sehr abgeschwächter und erheblich umgestalteter Form der *Brunst* der Tiere. Er weist in diesem Zusammenhang auch auf die *Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen im Frühjahr* hin. Diese Ansicht wird auch von *Wilmanns* geteilt.

v. Mayr wirft die Frage auf, *inwieweit die Unehelichkeit der Geburt eine sittliche Abnormität ist*, und gegebenenfalls, in welchem Grade und in welchen Abstufungen. Er meint, daß die Unehelichkeit der Geburt nach der in den heutigen Kulturstaaten geltenden Rechts- und Gesellschaftsordnung sowohl eine rechtliche als eine sittliche Abnormität ist und in ihrer Massenerscheinung einen Ausweis für den Grad der Nichtberücksichtigung formeller Vorschriften von Staat und Kirche darstellt. Das Schwergewicht der Unehelichkeitsstatistik, sagt *v. Mayr*, liegt in dem sittlich bedauerlichen Konflikt zwischen dem formalen Eherecht von Staat und Kirche und der Volkssitte tatsächlicher — sich außerhalb dieser Normzone bewogender — Geschlechtsgemeinschaft.

v. Mayr unterscheidet 6 Gruppen von Unehelichen:

1. Die aus wilder Geschlechtsausschweifung herrührenden Früchte mit den Müttern unbekanntem oder flüchtig bekannten und jeder Verantwortlichkeitsempfindung, gegebenenfalls auch jeder Verantwortungspflicht baren Vätern.

2. Die aus zeitlich begrenzten, nicht dauernden, aber doch immerhin die Eltern in einige nähere Beziehung bringenden Verbindungen hervorgegangenen Kinder, bei denen aber gleichwohl rege väterliche Sorge, auch falls sie rechtlich begründet ist, tatsächlich nicht zur Verwirklichung kommt.

3. Die aus Verbindungen der unter 2 genannten Art hervorgegangenen Kinder, bei denen einige väterliche Sorge — jedoch ohne irgendwelche Familienbeziehung des Kindes — auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder freier Entschlüsse zur Verwirklichung kommt.

4. Die aus vorhergegangenen flüchtigen oder dauernden Verbindungen hervorgegangenen Kinder, bei denen die mangelnde, gegebenenfalls nicht einmal erstrebte väterliche Sorge durch eine surrogierende, mit Familieneinbeziehung bewirkte Stiefvatersorge ersetzt wird.

5. Die aus dauernden, voraussichtlich in kürzerer oder längerer Frist zur Eheschließung führenden Verbindungen geborenen Kinder, deren Legitimation also nach menschlicher Berechnung in sicherer Aussicht steht, am ausgesprochensten verwirklicht im „Konkubinät“.

6. Die in Verbindungen der unter 5 genannten Art außerehelich erzeugten, aber wegen der inzwischen schon vor der Geburt eingetretenen Eheschließung als ehelich geborenen Kinder.

Die Aufstellung einer Statistik über die Unehelichen auf Grund der obigen Einstellung *v. Mayrs* ist aus begrifflichen Gründen eine überwältigend schwere Aufgabe. Die in den zwei ersten und den zwei letzten Gruppen aufgeführten Unehelichen befinden sich natürlich in ganz verschiedener Lage, wenn auch die Kinderfürsorgearbeit die unglückliche Stellung der zu den ersteren Gruppen Gehörigen hochgradig erleichtert hat, und die Gesetzgebung über Vaterschaft und Alimentation in Finnland der außerehelichen Mutter jetzt günstig ist.

Außer anderen auf die Statistik der Unehelichen störend einwirkenden Faktoren ist diese Statistik noch durch das *Findelwesen* in den Ländern beeinträchtigt worden, in welchen die Kindesaussetzung in Form der unkontrollierten Übergabe des Kindes an das Findelhaus vermittels des Drehrades unter staatlicher Genehmigung erlaubt war, wie früher in Italien. Diese Findelkinder bestanden offenbar zum größten Teil aus Unehelichen. *v. Mayr* erwähnt, daß z. B. in den Jahren 1903, 1904 und 1905 in Italien bzw. 25199, 24584 und 23918 Neugeborene aus jeglicher Familienfürsorge ausgeschaltet worden waren, während die Zahl der anerkannten Unehelichen in den entsprechenden Jahren 33969, 35569 und 34937 betrug. Ein derartiges Vorgehen war damals in Italien Landessitte. Nach *v. Mayr* ist diese Sitte später mehr und mehr verschwunden. In wie großem Ausmaß die ausgesetzten Kinder auf die heutigen Statistiken über die Unehelichen einwirken, entzieht sich meiner Kenntnis. Was jedoch Finnland betrifft, so ist die Zahl der diesbezüglichen Fälle nicht so groß, als daß sie in der Statistik hierhin oder dahin wirken könnte.

Bei Beurteilung der unehelichen Fruchtbarkeit wäre eigentlich auch die *Rückfälligkeit* in Betracht zu ziehen; aber diese tritt in den mir vorliegenden Statistiken nicht zutage. Wenn Frauen, die mehrmals uneheliche Kinder gebären, in größerem Umfang in der Statistik irgendeines Landes vorkommen, so gestaltet sich die uneheliche Fruchtbarkeit desselben ungünstiger als in einem anderen Lande, wo solche Fälle selten sind.

Als Beispiel dafür, welche Rolle die Rückfälligkeit in der Statistik spielen kann, erwähnt *v. Mayr* die Dresdener Statistik, nach welcher unter anderem im

Jahre 1905 von 2751 unehelichen Entbindungen 1870 erstmalige, 613 zweimalige, 267 dritte usw. waren. Wir können die uneheliche Fruchtbarkeit auch sonst nicht als Maßstab für die Sittlichkeit irgendeines Volkes betrachten. In manchen Ländern kann der Gebrauch von Präventivmitteln verbreiteter sein als in anderen und auch auf die Höhe der unehelichen Nativität einwirken. Außerdem ist selbstverständlich die *Fruchtabtreibung* zu berücksichtigen, deren Frequenz sicher sehr groß ist, die sich aber schwerlich ungefähr abschätzen läßt (vgl. früher). Eins steht jedenfalls fest, daß das Entdeckungsprozent hinsichtlich dieses Verbrechens sehr gering ist. *G. Hedrén* hat in seiner Arbeit über die Fruchtabtreibung (1901) einige statistische Zahlen mitgeteilt, welche die Entwicklungsrichtung der Fruchtabtreibung und des Kindesmordes ausweisen. Die Zahl der wegen Fruchtabtreibung Verurteilten hat einen Anstieg, die Zahl der wegen Kindesmord Verurteilten eine relative Verminderung dargeboten. In Deutschland wurden im Jahre 1882 191, im Jahre 1896 403 Personen wegen Fruchtabtreibung verurteilt, was auf 100000 strafmündige Einwohner im Jahre 1882 0,60 und im Jahre 1896 1,10 ausmacht. Wegen Kindesmord wurden im Jahre 1882 171 Personen und im Jahre 1896 137 Personen oder, wie oben verglichen, auf 100000 strafmündige Einwohner im Jahre 1882 0,54 und im Jahre 1896 0,47 verurteilt. In Österreich gestaltete sich die Entwicklung folgendermaßen:

Die jährlichen Durchschnittszahlen der für Fruchtabtreibung und Kindesmord Verurteilten in Österreich in 5-Jahrperioden:

Zeit	Fruchtabtreibungen	Kindesmorde
1881—1885	31,0	108,2
1886—1890	37,8	105,8
1891—1895	61,8	88,4

Die Fruchtabtreibungsverbrechen, die in den Jahren 1851—1900 in Schweden zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen oder Gutachten geführt haben, verteilen sich wie folgt:

Auf je 100000 Einwohner der mittleren Bevölkerungsziffer:

1851—1880	3,04 Fälle
1881—1890	6,66 „
1891—1900	19,01 „

Verkko führt als Beispiel an, daß in Frankreich im Jahre 1912 wegen Abtreibung 96 Personen angeklagt und vor Gericht 45 Prozesse verhandelt wurden; im Jahre 1913 wurden 89 Prozesse verhandelt und waren 287 Personen angeklagt. Die jährliche Menge der Abtreibungsfälle ist in Frankreich auf 185000—200000, in Deutschland auf 600000—700000 geschätzt worden. Als schuldig verurteilt wurden in Deutschland wegen des betreffenden Verbrechens (RStGB. §§ 218, 219) im Jahre 1925 nur 7188 und im Jahre 1926 6253 Personen (*Verkko*). Vergleichshalber erwähne ich, daß sich die Zahl der unehelichen Neugeborenen in Frankreich im Jahre 1926 auf 64774 und im Jahre 1931 auf 58222, in Deutschland im Jahre 1925 auf 152667 sowie im Jahre 1933 auf 102117 belief.

Hieraus ersieht man, daß *die jährliche Geburtenziffer der unehelichen Kinder* sowohl in Frankreich wie auch in Deutschland und wahrscheinlich auch in den anderen Ländern *nur einen geringen Teil von den geschätzten Mengen der jährlichen Abtreibungen ausmacht.*

Der Kindesmord wird gesetzgeberisch nicht in allen Ländern nach analogen Standpunkten und Grundlagen beurteilt. In wenigen Ländern ist der Kindesmord nicht privilegiert. In den Strafgesetzen derjenigen Länder wieder, in denen der Kindesmord privilegiert ist, betrifft er vielfach nur die Mutter, die ihr uneheliches Kind unter genauer definierten Einschränkungen tötet, während in anderen Strafgesetzen kein grundsätzlicher Unterschied mit Rücksicht darauf gemacht wird, ob das Kind ehelich oder unehelich ist. Jedoch machen sich auch in den Ländern, in denen die Gesetzgebung die Privilegierung in bezug auf den Kindesmord in der betreffenden Beziehung nicht beschränkt, eines Kindmords nur in relativ geringem Ausmaß solche Frauen schuldig, die ihr eheliches Kind töten, so z. B. in Österreich, wie die nachstehende, von *H. Hoegel* entworfene Tabelle (aus *H. Hoegel*: Die Straffälligkeit des Weibes) ausweist. Darin sind auch die Abtreibung und die Weglegung berücksichtigt:

Österreich Gesamtsumme der weiblichen Verurteilten 1889–1893	Ledig	Verheiratet	Verheiratet gewesen
Kindesmord	398	27	21
Auf 100	89,2	6,0	4,7
Abtreibung	94	70	23
Auf 100	50,2	37,4	12,3
Weglegung	128	16	13
Auf 100	81,4	10,1	8,2
Von 100 Gebärfähigen waren . . .	50,5	46,5	2,9
Von 100 weiblichen über 14 Jahren waren	39,8	48,2	10,8

(Die weiblichen Gebärfähigen hat *Hoegel* der Volkszählung für 1890 entnommen, und sie umfassen die Altersklassen 14–45 Jahre.)

Wie aus der Tabelle erhellt, hat der *Anteil der Verheirateten an den Kindesmorden nur 6% und bei der Weglegung etwa 10%* betragen. *Hoegel* hat keinen Aufschluß darüber gegeben, ob die Ehefrauen in den betreffenden Fällen ausschließlich ihre ehelichen Kinder getötet haben, oder ob die Tötung von ehebrecherisch gezeugten Kindern darin einbegriffen ist. Die Prozentziffer ist indessen so groß, daß es nicht denkbar erscheint, es könnte sich nur um die getöteten unehelichen Kinder von Ehefrauen handeln.

Als eine wichtige Grundlage bei der Privilegierung des Kindesmordes hat der sog. *Ehrennotstand* gegolten, womit der Depressionszustand gemeint wird, in dem sich eine unehelich geschwängerte Frau befindet, oder von dem man annimmt, daß sie sich darin befindet, und u. a. von der Frucht herrührt, wegen ihres unehelichen Kindes der Verachtung

ihrer Mitmenschen anheimzufallen sowie die durch das Kind bedingten Unterhaltungssorgen. Statistisch liegt kein Material vor, das ausweist, in welchem Maße z. B. die geringere oder größere Strenge der Umwelt in geschlechtsmoralischen Fragen auf die Frequenz des Kindesmords eingewirkt hat, und in welchem Maße andererseits z. B. das Fortschreiten der Kinderfürsorge die Frequenz dieses Verbrechens vermindert hat. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, wie *Hoegel* in seiner Statistik betreffs der in den österreichischen Kronländern wegen Kindesmord Verurteilten (1889—1891) bemerkt hat, daß die Kindesmorde in den Teilen des Landes, wo die Anzahl der unehelichen Geburten relativ groß ist, durchaus nicht am gewöhnlichsten sind. Als Beispiel hierfür erwähnt er Kärnten, wo die Zahl der für Kindesmord Verurteilten auf 10000 Einwohner am kleinsten ist, obwohl die Zahl der unehelichen Entbindungen (prozentualiter auf die Gebärfähigen) im Vergleich zu den übrigen Kronländern am größten war. Andererseits war die Zahl der wegen Kindesmord Verurteilten groß in den Ländern wie Dalmatien, Tirol und Voralberg, wo die Zahl der unehelichen Entbindungen gering ist. Aber diese Gegensätzlichkeit ist wiederum nicht regelmäßig wahrzunehmen. Es käme einem wohl natürlich vor, anzunehmen, daß, wenn die relative Zahl der unehelichen Geburten in irgendeinem Lande sehr stark anwächst, diese Erscheinung wegen ihrer Alltäglichkeit nicht mehr dieselbe Kritik zu erzeugen vermöchte, als wenn sie seltener ist, da ja die allgemeine Meinung demgemäß gleichgültiger wird und die uneheliche Geburt nicht mehr als allzu große Schande betrachtet. *L. Jordan* war bereits im Jahre 1844 der Ansicht, daß „Kindesmorde, begangen, um die Geschlechtsehre zu retten, nicht mehr leicht denkbar sind, wenn die Anzahl der unehelichen Kinder zu derjenigen der ehelichen sich durchschnittlich fast wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ herausstellt“ (*Jordan* gibt keine nähere Erklärung darüber, wie er seine Statistik über das Verhältnis der unehelichen zu den ehelichen Geburten zusammengebracht hat). *Jordan* weist darauf hin, daß das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten in 1794 Bestimmungen enthielt, deren Zweck es war, dafür zu sorgen, daß außer-ehelich Geschwängerten so wenig als möglich bürgerliche Nachteile und so viel als möglich, namentlich pekuniäre, Vorteile aus der unehelichen Schwangerschaft und Niederkunft entstünden. Die Folge hiervon war, daß die Zahl der unehelichen Kinder zunahm, aber die Zahl der Kindesmorde zurückging. *F. J. Rabbe* (l. c.) glaubte zu bemerken, daß die Zahl der Kindesmorde anfänglich etwas sank, nachdem die Stellung der unehelichen Gebärenden in Schweden durch gewisse Bestimmungen in dem Königlichen Handschreiben vom 17. X. 1778 an die Obergerichte erleichtert worden war und laut der Königlichen Verordnung vom 20. I. 1779 gewisse Milderungen bezüglich des Kindesmords in

das Gesetz aufgenommen wurden; aber dieser Rückgang war nur ein vorübergehender (vgl. weiter oben das über *Rabbes* Statistik Gesagte, S. 24).

G. v. Mayr (Moralstatistik, S. 135 und folgende) macht darauf aufmerksam, daß die *Sondernormen des öffentlichen und privaten Rechts von außen wirksame Druckmomente sind*, die für die Individuen bedeutungsvoll sind, welche betreffs der unehelichen Geburten in Frage kommen. Öffentlich-rechtlich ist es die Verehelichungsgesetzgebung, privatrechtlich die Regelung der Ansprüche (bzw. Nichtansprüche) gegen den Kindsvater, welcher in dieser Beziehung ein Einfluß zukommt. Bezüglich des ersteren führt *v. Mayr* als klassisches Beispiel die bayerische Statistik an: im Jahre 1868 trat in Bayern die Verehelichungsfreiheit in Kraft, welche die früheren Beschränkungen beseitigte, und bald machte sich ein erheblicher Rückgang der Unehelichkeitsquote bemerkbar. Andererseits wirken die Normen des bürgerlichen Rechts über Vaterschaft, Alimentation und Deflorationsentschädigung, wenn sie für die uneheliche Mutter ungünstig sind, nach *v. Mayr* verstärkend auf den Widerstandsdrang des Mädchens gegen Verführung. Wenn dieselben für die uneheliche Mutter günstig waren oder dahin abgeändert wurden (z. B. in Bayern) stieg die Zahl der unehelichen Geburten beträchtlich.

Es wäre natürlich zweckmäßig, die Kriminalstatistiken der verschiedenen Länder in bezug auf den Kindesmord zu vergleichen, aber die Einsammlung eines solchen vergleichenden Materials begegnet großen Schwierigkeiten. Zunächst ist zu beachten, daß die Strafgesetze der verschiedenen Länder hinsichtlich des Kindesmords verschieden sind. Dazu kommt zweitens, daß das zu einem Vergleich taugliche Material oft nicht erhältlich ist. In den meisten Ländern existiert keine andere Statistik über die nachgewiesenen Verbrechen als die Todesursachenstatistik, die in betreff des Kindesmords unzuverlässig ist (aus der holländischen Todesursachenstatistik z. B. geht während eines ganzen Jahrzehnts kein einziger Fall von Kindesmord hervor — *Verkko*). Hinsichtlich der Gerichtsstatistik wiederum ist bei den als schuldig Verurteilten daran zu denken, daß es in manchen Ländern ein Schwurgericht gibt, in anderen nicht (vgl. weiter oben, was z. B. über die Freisprüche des französischen Schwurgerichts angeführt ist). In England wurden zu der Zeit, als der Kindesmord keine privilegierte Tötung und die Strafe streng war, sicherlich ein beträchtlicher Teil der Kindemörderinnen nur wegen Verheimlichung der Niederkunft (*Concealment of Birth*) verurteilt, obgleich es sich eigentlich um eine Tat handelte, für die man z. B. in Finnland wegen Kindesmord bestraft worden wäre. Aus allem Gesagten folgt, daß ein zuverlässiges Vergleichsmaterial für die Kindesmordstatistik aus verschiedenen Ländern

nicht zu erhalten ist, und deshalb begnüge ich mich mit einigen Hinweisen, die ich oben bereits vorgebracht habe.

Dem Leiter des statistischen Büros im Justizministerium, Herrn Dr. phil. *Veli Verkko*, der mich bei meiner Arbeit mit wertvollen Ratschlägen weitgehend unterstützt hat, bitte ich in diesem Zusammenhang meinen herzlichsten Dank aussprechen zu dürfen. Ebenso fühle ich mich in Dankesschuld gegenüber dem Leiter des statistischen Hauptbüros, Herrn Dr. phil. *M. Kovero*, für die von ihm erhaltenen Ratschläge und sonstige Unterstützung.

Schlussfolgerungen.

1. Der Kindesmord gehört zu denjenigen Verbrechen, bei denen der Unterschied zwischen *delinquenza reale* und *delinquenza apparente* dermaßen beschränkt ist, daß man in bezug darauf eine kriminalstatistische Untersuchung anstellen kann. Dies natürlich unter Voraussetzung, daß die Kriminalpolizei ordentlich funktioniert.

2. Von den zur Kenntnis der Polizei gelangten Fällen der Kindesmorde in Finnland wird etwa die Hälfte vollständig erklärt (d. h. bis zur Verurteilung der Täterinnen in den Untergerichten). Von den wegen Kindesmord oder Versuch desselben unter Anklage Gestellten werden in Finnland etwa 90% in den Untergerichten verurteilt.

3. Der Kindesmord ist in Finnland (und auch anderswo) auf dem Lande relativ viel allgemeiner als in den Städten, was wohl hauptsächlich auf die größere Verbreitung der Fruchtabtreibung zumal in den großen Städten zurückzuführen ist.

4. Das Maximum der Kindesmorde in Finnland entfällt den Juni, das Minimum auf den Oktober. Die Kurve, welche die Monatsschwankungen veranschaulicht, weist keinen saisonmäßigen Rhythmus nach der Notlage auf, sondern denselben wie die Personenkriminalität. Die Schwängerungskurve bei den Kindesmörderinnen hat in ihren Höhepunkt im September und Mai und entspricht in großen Zügen der Schwängerungskurve der unehelichen Geburten.

5. Der Kindesmord hat relativ, im Vergleich zu der Anzahl der gebärfähigen unverheirateten Frauen, in Finnland fast stetig abgenommen, in den Städten rascher als auf dem Lande.

6. Wenn die Fruchtabtreibung in irgendeiner Ortschaft allgemein wird, werden die Kindesmorde selten. Dies ist in Helsinki nachzuweisen.

7. Die den Kindesmord betreffende Verordnung vom 6. VI. 1914 in Finnland mit ihrer Strafvermilderung hat anscheinend nicht vermindernd auf die Frequenz des Verbrechens eingewirkt.

8. In Finnland werden relativ mehr Kindesmorde begangen als in den anderen nordischen Ländern.

9. Die Kindesmörderinnen sind vorwiegend arme, unverheiratete und nur eine geringe Bildung besitzende Frauen.

10. Es hat den Anschein, als ob die Kindesmörderinnen eine besondere Gruppe von Individuen bildeten, deren Mitgliederzahl unter Befolgung von einer Art gesetzmäßigen Schwankung periodenweise ihre relative Anzahl unter den unverheirateten Gebärenden verhältnismäßig konstant bewahren.

11. Die relative Anzahl der ledigen Gebärenden in Finnland hat, zumal in den Städten (Einfluß der Abtreibung) dauernd abgenommen, was eine Teilerscheinung der allgemeinen Verminderung in der Zahl der Gebärenden (und des Geburtenrückgangs) darstellt.

12. Die Zahl der jungen Gebärenden in Finnland ist unter den Unehelichen relativ größer als unter den Ehelichen. Die Prozentsätze sowohl der verheirateten wie der unverheirateten Gebärenden sind im Laufe der Jahre in den jüngeren Altersklassen gestiegen und in den älteren Klassen gesunken.

13. Die Kurven, welche die Monatsschwankungen in der Geburtsfrequenz der ehelichen und unehelichen Kinder ausweisen, verlaufen annähernd parallel. Die Schwängerungskurve bietet bei den ehelich Gebärenden ungefähr dieselben Schwankungen dar wie bei den unehelichen.

14. Die Werte für die Unehelichkeitsquote und die uneheliche Fruchtbarkeit in Finnland sind mäßig.

15. Die Zahl der Totgeburten unter den unehelichen Geburten ist in Finnland (wie übrigens überall) bedeutend größer als unter den ehelichen.

16. Die relative Anzahl der Eheschließungen ist in Finnland in dem auf das Jahr 1905 folgenden Jahrzehnt gesunken, danach aber gestiegen.

17. Die Zahl der vor Vollendung des 20. Lebensjahres in den Ehestand getretenen Frauen hat in Finnland dauernd abgenommen; die Frauen kommen in Finnland erst in verhältnismäßig reifem Alter zur Heirat.

18. Eine vergleichende kriminalstatistische Untersuchung in bezug auf das Kindesmordverbrechen läßt sich wegen der Unzuverlässigkeit oder sonstiger Untauglichkeit des Vergleichsmaterials heute nur in beschränktem Maße ausführen.

Literaturverzeichnis.

Apajalakti, Aulis, Keskenmenojen lisääntymisestä ja siihen vaikuttavista tekijöistä Helsingin sairaaloista vuosilta 1901—1937 kerätyn aineiston perusteella. Duodecim (Helsinki) (finn.) **55** (1939). — *Aschaffenburg, G.*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923 — Mord und Totschlag in der Strafgesetzgebung. Mschr. Kriminalpsychol. **9** (1912). — *Aubry, Paul*, La contagion du meurtre. Paris: F. Alcan 1896. — *Brouardel, P.*, L'infanticide. Paris 1897. — *Fabrice, Heinrich v.*, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord. 2. Aufl. Berlin 1905. — *Ferri, Enrico*, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig 1896. — *Granier, Camille*, Das verbrecherische Weib. Autorisierte Übersetzung von Otto von Boltenstern. Berlin. — *Graf Gleispach, W.*, Über Kindesmord. Arch. Kriminalanthrop. **27** (1907). — *Haberda, A.*, Zur Lehre vom Kindesmorde. Beitr. gerichtl. Med. **1** (1911). — *Hedén, G.*, Om fosterfördrifning. Stockholm 1901 (schwedisch). — *Hoegel, Hugo*, Die Straffälligkeit des Weibes. Arch. Kriminalanthrop. **5** (1900) — Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Mschr. Kriminalpsychol. **8** (1911). — *Hyvärinen, I. A.*, Om brottmålsstatistiken och grunderna för densamma. Nord. kriminaltekn. Tidskr. **8**, Nr 7 (1938) (schwedisch). — *Jordan, L.*, Über den Begriff und die Strafe des Kindesmordes nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. Heidelberg 1844. — *Kinberg, O.*, Aktuelle kriminalitetsproblem. Stockholm 1930 (schwedisch). — *Liszt, Fr. v.*, Das Strafrecht der Staaten Europas. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Berlin 1894 — Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil **5**. Berlin 1905. — *Mayr, G. v.*, Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3: Moralstatistik. Tübingen 1917 — Die Kriminalstatistik und Kriminalätiologie. Mschr. Kriminalpsychol. **8** (1911). — *Olivecrona, S. D. R. K.*, Om dödsstraffet. Upsala 1866 (schwedisch). — *Prinzinger, Fr.*, Handbuch der medizinischen Statistik. Jena: G. Fischer 1906. — *Prokurators Berättelser till ständerna vid landtdagarna 1877 bis 1894* (schwedisch). — *Rabbe, F. J.*, Bidrag till barnmordsstatistiken för Finland. Notisblad för läkare och pharmaceuter. 1860 (schwedisch). — *Rameckers, J. M.*, Der Kindesmord in der Literatur der Sturm- und Drangperiode. Rotterdam 1927. — *Roesner, Ernst*, Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität. Bericht der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg 1930 — Bildungsgrad, in Handwörterbuch der Kriminologie **1**. — *Ryckère, Raymond de*, La servante criminelle. Paris: A. Maloine 1908. — *Serlachius, A.*, Suomen rikosoikeuden oppikirja. **1** u. **2**. Helsinki 1909 (finnisch). — *Sieverts, R.*, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf Psyche der Gefangenen. J. Bensheimer 1929. — *Tarde, G.*, La criminalité comparée. Paris: F. Alcan 1924. — *Ungar, E.*, Der Kindesmord. Handbuch der gerichtl. Medizin von A. Schmidtman **2**. Berlin 1907. — *Verkko, Veli*, Henkeen kohdistuvista rikoksista Suomessa. Lakimies 1924 (finnisch) — Henki- ja pahoinpitelyrikollisuuden kehityssuunnan ja tason määäämisestä. I. Suomi ja sen naapurimaat. II. Muut maat. Helsinki 1931 (finnisch) — Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen, über die Bestimmung ihrer Entwicklungsrichtung und Stufe. I. Finnland und die benachbarten Länder. Helsinki 1937 — Biologisluntoisten tekijäin vaikutuksesta henki- ja pahoinpitelyrikollisuuteen. Helsinki 1933 (finnisch) — Väikivaltarikollisuuden riippuvaisuus kansanluonteesta ja muista etnillisistä tekijöistä. Helsinki 1936 (finnisch) — Större enhetlighet i kriminalstatistiken i olika länder. Nord. kriminalistisk årsbok. **1937** (schwedisch) — Alkoholinkäyttö ja rikollisuus erikoisesti väikivaltarikoksia silmäläpitiäen. Alkoholikysymys 1938 (finnisch). — *Westermarck, Edv.*, Det mänskliga äktenskapets historia. Helsingfors 1893 (schwedisch). — *Wilmanns, K.*

Über die Zunahme des Ausbruchs geistiger Störungen in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Münch. med. Wschr. **1921**, 175. — *Wulffen, E.*, Der Sexualverbrecher. Berlin 1910.

Statistische Jahrbücher.

Dänemark, Statistik Aarbog **1931, 1935, 1938**. — *Deutschland*, Statistik des Deutschen Reichs **451**, 2. Volkszählung (1933). — *England*, Statistical Abstract for the United Kingdom **1913 and 1921 to 1934**. — *Finnland*, Suomen tilastollinen vuosikirja. Eri vuosikertoja — S.V.T. XXIII. Oikeustilasto. Eri vuosikertoja. — *Frankreich*, Statistique générale de la France. Annuaire statistique **1930, 1935**. — *Holland*, Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden **1927, 1937**. — *Island*, Árbók Hagstofu Islands 1930. Statistisk Aarbog **1938**. — *Japan*, Résumé statistique de l'Empire du Japon. 39^e et 52^e année. — *Norwegen*, Statistisk årbok for kongeriket Norge **1924, 1935**. — *Österreich*, Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Wien 1927 — Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich **1936**. — *Schweden*, Statistisk årsbok för Sverige **1926, 1935**. — *Schweiz*, Statistisches Jahrbuch für die Schweiz **1926, 1936**.
